IMT Nuremberg Archives

H – 2722

International Court of Justice

H2722 – 0001

P L A E D O Y E R

vor dem

INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOF ZU NUERNBERG

von

DR. HANS LATERNSER

Rechtsanwalt zu Wiesbaden,

VERTEIDIGER

des

"G E N E R A L S T A B U N D O K W"

Nuernberg, August 1946

H2722 - 0002

H2722 - 0003

I N H A L T S U E B E R S I C H T

	Seiten:
EINLEITUNG	
Die innere Bedeutung der Anklage	1 - 4
1. HAUPTTEIL	
"Generalstab und OKW"als " G r u p p e " oder " O r g a n i s a t i o n "	5 - 20
2. HAUPTTEIL	
Die "Teilnahme an g e m e i n s a m e n P l a n , an der " V e r s c h w o e - r u n g "	21 - 31
3. HAUPTTEIL	
Das "Verbrechen der Vorbereitung und Teilnahme an A n g r i f f s k r i e g"	32 - 49
4. HAUPTTEIL	
Ausweitung und Fuehrung des Krieges	50 - 55
5. HAUPTTEIL	
Die "Verbrechen gegen K r i e g s - r e c h t und H u m a n i t a e t "	56 - 76
6. HAUPTTEIL	
Schuld durch Duldung in Verbindung mit der militaerischen Gehorsamspflicht	77 - 87
SCHLUSS	
Zusammenfassung der Ergebnisse	88 - 91

H2722 – 0004

EUER LORDSCHAFT!

MEINE HERREN RICHTER!

H2722 - 0005

EINLEITUNG In der Geschichte der Voelker sind nicht selten nach einem Krieg die militaerischen Fuehrer der unterlegenen Partei gerichtet worden.

Konnte man unterlegenen Feldherrn oder Generalen nicht Unfaehigkeit oder Vernachlaessigung ihrer militaerischen Pflichten vorwerfen, so hat man sie des Verrates geziehen, politischer Ziele verdaechtigt oder ihnen die Ueberschreitung der Kriegsregeln oder des Rahmens ihrer militaerischen Befugnisse zum Vorwurf gemacht.

Eines ist allerdings zu bemerken: In der Regel gingen Verfahren und Urteile vom e i g e n e n Staat, nicht von der Seite des feindlichen Siegers aus. Um fuer den letzten Fall Beispiele zu finden, muss man schon ueber 2000 Jahre in der Geschichte zurueckgehen. Die Roemer haben ihren Feind Jugurtha im Kerker erdrosselt und Hannibal mit ihrer Rache verfolgt, bis sie ihm an dem Hof seines Gastfreundes den Giftbecher in die Hand zwingen konnten. In der neueren Geschichte steht als Beispiel allein Napoleon I. vor uns, der durch die Siegermaechte verbannt auf St. Helena starb, aber er wurde von den Siegerstaaten nicht zur Rechenschaft gezogen, weil er als franzoesischer G e n e r a l seinem Lande gedient hatte, sondern weil er der K a i s e r der Franzosen und damit das politische Oberhaupt seines Landes war.

Hitler, zugleich Reichsoberhaupt wie Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, hat sich der gerichtlichen Verantwortung durch den Tod entzogen. Da man ihn nun nicht mehr treffen kann, setzt die Anklage die hoechsten militaerischen Befehlshaber an die Stelle des Obersten

H2722 - 0006

Befehlshabers und Staatsoberhauptes, stempelt sie kurzerhand auch zu politischen Fuehrern und versucht auf diese Weise, sie zur Rechenschaft zu ziehen.

Dieses Verfahren ist allerdings erstmalig und einmalig in der Geschichte der Voelker und wird wohl von allen Soldaten der Welt mit eigenen Gefuehlen betrachtet werden.

Wenn die Beweisaufnahme - ich werde es noch im einzelnen darlegen - ueber irgendetwas voellige Klarheit gebracht hat, so ist es die Tatsache, dass die deutschen militaerischen Fuehrer ihr Land n i c h t b e h e r r s c h t und es n i c h t i n d e n K r i e g h i n e i n g e t r i e b e n h a b e n, dass sie n i c h t P o l i t i k e r sondern nur, und vielleicht sogar zu sehr n u r, - das ist das Tragische - S o l d a t e n waren. Waeren sie Politiker gewesen, so waere Deutschland nicht in diesen Abgrund geraten. Wenn man sich das vor Augen haelt, so wird klar, dass diese Maenner vor Gericht stehen in Wahrheit nur,

weil sie als SOLDATEN ihrem Land gedient haben.

Wenn der Ankleager General Taylor dahingehend argumentiert, dass Hitler seine Kriege ohne Hilfe der Wehrmacht nicht haette fuehren koennen, so ist d a s nicht zu entkraeften. Es hat noch niemand ohne Soldaten Krieg fuehren koennen. Fuer die deutschen militaerischen Fuehrer gilt jedoch wie fuer alle Soldaten das, was Carlyle sagt:

"Wenn jemand Soldat wird, so gehoert er nach Seele und Koerper seinem kommandierenden Offizier. Er darf

H2722 - 0007

nicht darueber entscheiden, ob die Sache gut oder schlecht ist, fuer die er in den Kampf zieht. Seine Feinde werden f u e r ihn, nicht v o n ihm, gewaehlt. Seine Pflicht ist, zu gehorchen und nicht zu fragen."

Wenn heute vor diesem Forum die deutschen militaerisch Fuehrer als eine angeblich "verbrecherische Organisati stehen, so trifft diese Anklage nicht nur sie, sonder sie zielt - so sehr sie das auch nach aussen hin ableugnen moechte - in Wahrheit a u f d a s S o l d a t e n t u m o d e r m i n d e s t e n s a u f d a s s o l d a t i s c h e F u e h r e r t u m u e b e r h a u p t .

Indem die Anklage den s o l d a t i s c h e n F u e h r e r , der im Gehorsam gegen die Befehle seiner Regierung seine militaerische Pflicht erfuellt, vor Gericht stellt, weil sie die Handlung seiner R e g i e r u n g f u e r u n g e s e t z l i c h e r k l a e r t und ihn als Teilnehmer der Regierungshandlung hinstellt, schiebt sie ihm die Pilicht zu, die Gesetzmaessigkeit der Politik seines Landes zu pruefen. und macht letzten Endes damit den soldatischen Fuehrer zum Richter ueber die Politik seines Staates.
Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Folgen eines solchen geistigen Umsturzes fuer die Soldaten aller Welt darzulegen. Ich kann nur das hohe Gericht bitten, dass es diese besonderen Umstaende bei der Anwendung der Grundsaetze des Statuts auf die eine tatsaechliche und rechtliche Sonderstellung einnehmenden S o l d a t e n mit besonderer Sorgfalt und in dem Bewusstsein der besonderen Verantwortungspflicht ueberprueft.

H2722 - 0008

Die edle Richterpersoenlichkeit wird immer gerade dann, wenn sie bei sorgfaeltiger Selbstpruefung zu dem Ergebnis kommt, dass allerlei Gruende sie zu einer Voreingenommenheit gegen den Angeklagten verfuehren koennten, sich verpflichtet fuehlen, ganz besonders sorgfaeltig abzuwaegen und immer wieder zu ueberpruefen, ob sie einer echten Erkenntnis oder einer gefuehlsmaessigen Einstellung folgt.

Hier nun,

> wo eine Partei ueber die andere zu Gericht sitzt - die Anklage nennt es bescheiden einen Schoenheitsfehler! - ,
>
> wo die Richter nur den Voelkern angehoeren, g e g e n die die Angeklagten als Soldaten die Waffen gefuehrt haben,

hier wird von dem Richter das menschlich fast Unmoegliche verlangt, dass er sich von allen Empfindungen des beendeten Kampfes und der aufgepeitschten Leidenschaft im Interesse der Zukunft der Menschheit freimacht.
Ich fuehre die Verteidigung in dem Vertrauen, dass dieser Gerichtshof den von mir vertretenen deutschen militaerischen Fuehrern gegenueber

> <u>nicht Vergeltung ueben, sondern in Wahrheit und in hoechstem Sinne Recht sprechen wird.</u>

H2722 - 0009

. HAU TTEIL: Die ganze Anklage basiert auf dem Versuch,

Generalstab . OKW" als Gruppe" oder Organisation"

129 h o h e Offiziere der deutschen Wehrmacht, die gewisse Dienststellen der militaerischen Hierarchie innehatten, unter der Doppelbezeichnung "Generalstab und OKW" zu einer r e c h t - l i c h e n u n d t a t s a e c h l i c h e n " G r u p p e " zusammenzufassen.

Bevor ich mich mit dem angeblichen " G r u p p e n c h a r a k t e r " rechtlich auseinandersetze, muss ich mich mit der B e z e i c h n u n g "Generalsta und OKW" befassen.

Einen Generalstab fuer die gesamte Wehrmacht, wie ihn die Anklage offenbar im Sinne des "Grossen Generalstabes" der ehemals kaiserlichen Armee meint, hat es zur Zeit Hitlers nie gegeben.

Die K r i e g s m a r i n e hatte weder einen Admiralstab noch Admiralstabsoffiziere. Die im Herbst 1938 geschaffene "Seekriegsleitung" war auch nichts einem Generalstab aehnliches. An den Aufgaben des Heeres und der Gesamtwehrmacht war die Kriegsmarine nur insoweit beteiligt, als in E i n z e l f a e l l e n eine operative Zusammenarbeit erforderlich war.

Die L u f t w a f f e hatte einen eigenen General stab, bestehend aus dem Chef des Generalstabes und den Generalstabsoffizieren. Sein Aufgabenkreis war aber scharf von dem des Generalstabs des Heeres getrennt un auf das selbstaendige Gebiet der Luftwaffe beschraenkt Nur bei Durchfuehrung gemeinsamer operativer Unternehmungen fand zwischen beiden eine Zusammenarbeit statt.

H2722 - 0010

Der Generalstab des H e e r e s selbst war auch nic wie die Anklage anzunehmen scheint, eine Z e n t r a b e h o e r d e , sondern er bestand ebenfalls nur aus dem Chef des Generalstabs und den Generalstabsoffizieren

Wie wenig die Stellung dieses Generalstabs dem von der Anklage entworfenen Bild entspricht, geht schon daraus hervor, dass sein erster Generalstabschef, Generaloberst Beck, in seiner ganzen Amtszeit von 1935 - 1938 nur zwei mal von Hitler empfangen wurde.

Die "Generalstaebe" des Heeres und der Luftwaffe, die tatsaechlich bestanden, haben mit der ganzen Anklage nicht das geringste zu tun. Denn die angeklagten 129 Offiziere stellten nicht als Gesamtheit diese beiden Generalstaebe dar, sondern Angehoerige dieser Generalstaebe waren aus dem ganzen Kreis allein Generaloberst Jodl als Chef des Wehrmachtfuehrungsstabes, der stellvertretende Chef dieses Stabes und die Chefs der Generalstaebe des Heeres und der Luftwaffe. Alle anderen Generale waren nicht Generalstabsoffiziere sondern Truppenfuehrer. Ein grosser Teil von ihnen, und zwar 49 von 129 Offizieren, hat auch nicht einmal f r u e h e r dem Generalstab angehoert. Wenn die Anklage dennoch diesen Kreise den Namen "Generalstab" beilegt, so ist das etwa dasselbe, wie wenn man in der katholischen Kirche den Jesuitenorden anklagt, aber die Kardinaele treffen will.

Die Bezeichnung "Generalstab" trifft also nicht die 129 angeklagten Offiziere sondern alle d i e Generalstabsoffiziere, die gar nichts mit der Anklage zu tun haben. Sie ist irrefuehrend und willkuerlich. Eine Verteilung unter Anwendung der Bezeichnung "Generalstab"

H2722 – 0011

wuerde eine Einrichtung diskriminieren, deren Angehoerige gar nicht angeklagt sind.
Das "OKW" hatte erst recht nicht die Bedeutung einer selbstaendigen Fuehrungszentrale. Wie in diesem Verfahre eindeutig nachgewiesen wurde, war es nur der militaerische Arbeitsstab Hitlers ohne selbstaendige Befehlsbefu nis. Nur 4 von den 129 Personen gehoerten jemals dem OKW an. Alle uebrigen trifft die Bezeichnung ueberhaupt nicht.

Die Doppelbezeichnung "Generalstab und OKW" bessert an diesen Tatsachen nichts. Was hier als "Generalstab und OKW" bezeichnet wird, stellt in Wahrheit die Gesamtheit der Offiziere dar, die im Laufe des Krieges die hoechste Dienststellen innehatten. Sie waren nichts anderes als d Spitzen der militaerischen Hierarchie, scharf in sich getrennt nach den drei Wehrmachtsteilen. Was diese hohen Offiziere a l l e i n verband, war das militaerische Unterordnungsverhaeltnis, das gemeinsame Berufsethos und die Kameradschaft, wie das in allen Armeen der Fall ist.

Die Bezeichnung "Generalstab und OKW" ist also eine Haeufung falscher Bezeichnungen - willkuerlich gewaehlt, um eine Zusammenfassung vorzutaeuschen von etwas, das ni zusammengefasst war und auch nicht zusammenfassbar ist. Fuer die 129 Offiziere gibt weder der Name "Generalstab noch die Benennung "OKW", noch die Zusammenziehung beide Bezeichnungen "Generalstab und OKW" einen sinnentsprechenden und alle Personen umfassenden Begriff.
Die unzutreffende Bezeichnung allein wuerde vielleicht eine Verurteilung nicht hindern, sofern sie durch eine richtige Bezeichnung ersetzt werden koennte. Der von der Anklage oefters benutzte Ausdruck "hoechste mili-

H2722 - 0012

taerische Fuehrer" oder die Bezeichnung "Inhaber der hoechsten Rangstufen der deutschen Wehrmacht" traefen sachlich die Gesamtheit der angeklagten Offiziere besser als die falsche Bezeichnung "Generalstab und OKW". Aber beide Bezeichnungen waeren auch nur Umschreibungen und der klare Hinweis auf eine rein tatsaechliche Personenvielheit, niemals aber der Beweis fuer das Bestehen eines irgendwie gearteten Zusammenschlusses dieser Personenzahl.

Andere beweiskraeftige Bezeichnungen gibt es nicht!. Im Gegenteil: Gerade die Tatsache, dass man suchen und suchen muss, um ueberhaupt eine Bezeichnung zu finden, und dass man dennoch nur einen Ausdruck findet, der die 129 Einzelpersonen trifft, nicht aber einen organisierten Zusammenschluss auch nur irgendwie erkennen laesst, zwingt zu dem Schluss, dass ein rechtliches oder tatsaechliches Gebilde, mag man es nennen, wie man will, nie bestanden hat!

Sind so schon die falsche Namensgebung und die Unmoeglichkeit der Wahl einer t r e f f e n d e n Bezeichnung starke Argumente gegen die Annahme einer "Gruppe oder Organisation", so bedarf es doch noch eines Eingehens auf die rechtlichen Voraussetzungen, die gegeben sein muessten, um die angeklagten 129 Offiziere ueberhaupt als "Gruppe" oder "Organisation", wenn auch als namenlose, ansehen zu koennen.

Da das Statut den Begriff "Gruppe" und "Organisation" nicht definiert, muss auf die Begriffsbestimmung kurz eingegangen werden:
Zunaechst erhebt sich die Frage, ob die Bezeichnung "Gruppe" etwas anderes als die Bezeichnung "Organisa-

H2722 - 0013

tion" bedeuten soll oder ob beide Begriffe identisch sind. Da das Statut beide Begriffe unmittelbar nebeneinander, sogar in demselben Satze, verwendet, muss man davon ausgehen, dass die Wahl beider Bezeichnungen absichtlich erfolgt ist, um mindestens einen t a t s a e c h l i c h e n Begriffsunterschied hervorzuheben.

Artikel 9 des Statuts laesst freilich berechtigte Zweifel darueber aufkommen, ob tatsaechlich zwei v e r s c h i e d e n e Erscheinungsformen gekennzeichnet werden sollten, denn nach diesem Artikel ist der Gerichtshof nur ermaechtigt, die Gruppen und Organisationen als " v e r b r e c h e r i s c h e O r g a n i s a t i o n e n " zu erklaeren. Das Gericht kann also eine "Gruppe" dann nicht als "verbrecherische Organisation" erklaeren, wenn sie nicht die entsprechenden Eigenschaften besitzt, d. h. nicht auch selbst eine "Organisation" ist! Dann waere also im Bereich des Artikels 9 die Gruppeneigenschaft rechtlich unerheblich, eine u n o r g a n i s i e r t e Gruppe koennte nicht fuer verbrecherisch erklaert werden.

Gleichwohl bedarf die Frage der "Gruppenbildung" der Nachpruefung.

Fuer die Begriffsbestimmung ist mit dem amerikanischen Hauptanklaeger von dem natuerlichen Sprachgebrauch auszugehen. Das bedeutet:

Das Hauptmerkmal fuer das Vorhandensein einer "Gruppe" von Menschen ist ein r a e u m l i c h e s Zusammensein einer Vielzahl von Personen. Man spricht von einem "Gruppenbild", wenn mehrere Personen n e b e n e i n a n d e r abgebildet sind, von einer "Gruppe Neugieri-

H2722 - 0014

ger", wenn eine Anzahl Menschen nebeneinander stehend einen Vorgang beobachtet. Daraus folgt zugleich, dass die Voraussetzung einer "Gruppe" auch ein g l e i c h z e i t i g e s Zusammensein von Personen ist. Da diese beiden Merkmale bei dem von der Anklage bezeichneten Kreis hoher Generale und Admirale fehlen, - diese Offiziere in den verschiedensten Dienststellen waren weder vor noch waehrend des Krieges jemals r a e u m l i c h zusammengefasst oder g l e i c h z e i t i g gemeinschaftlich taetig - , so kann von einer "Gruppe" schon im sprachlichen und tatsaechlichen Sinne keine Rede sein.

Ist dieser Offizierskreis mangels der tatsaechlichen Voraussetzungen nicht als "Gruppe" anzusehen, so bleibt die Frage noch offen, ob er vielleicht eine "organisationsaehnliche Gruppe" oder gar eine "Organisation" war. Geht man auch hier vom natuerlichen Sprachgebrauch aus, so gehoert zu einer Organisation vor allen Dingen ein "Organisiert-sein". "Organisiert" ist aber eine Verbindung von Menschen nur dann, wenn sie e i g e n e fuer die Verbindung handelnde O r g a n e besitzt, waehrend Einrichtung, Zustaendigkeit und Taetigkeit auf einer irgendwie gearteten V e r f a s s u n g beruhen. Ausserdem muss dieser Verband - mag er juristische Relevanz besitzen oder nur ein soziologisch tatsaechliches Dasein haben - aus sich heraus durch e i g e n e O r g a n e e i g e n e n Willen entfalten. Ein organisierter Verband muss, wie auch der Anklaeger anerkennt, "Wesenhaftigkeit" - entity - besitzen.
Diese Wesenhaftigkeit braucht zwar nicht so fester Form zu sein, dass sie als besonderes Rechtssubjekt erscheint,

H2722 - 0015

sie muss aber nach aussen hin wenigstens die eben aufgefuehrten charakteristischen Merkmale aufweisen und ausserdem ihrem Inhalt nach eine b e w u s s t g e w o l l t e, f r e i w i l l i g e Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung g e m e i n s a m e r Z w e c k e sein.

Das Hauptmerkmal einer "Organisation" ist nach dieser Definition der "innere Zweck" des Zusammenschlusses. Nicht die aeussere Gestalt allein ist fuer das Vorhandensein entscheidend, eine verbundene Personenvielzahl wird vielmehr erst dann zu einer "Organisation", wenn die Erreichung g e m e i n s a m e r Z i e l e ihr innerer Zweck ist.

Bei dem betroffenen Offizierskreis fehlen die rechtlichen und tatsaechlichen Voraussetzungen, die die Annahme einer organisationsaehnlichen Gruppe oder einer Organisation rechtfertigen koennen, vollkommen. Schon die markanteste Voraussetzung, naemlich die F r e i w i l l i g k e i t d e s M i t g l i e d e r b e i t r i t t s ist nicht gegeben.

Diese Offiziere sind nicht freiwillig in ihre Dienststellungen gekommen und auch nicht freiwillig in ihnen verblieben. Dass die Freiwilligkeit des Beitritts aber gegeben sein muss, hat das Gericht schon durch die Bestimmung der als erheblich bezeichneten Beweispunkte zu erkennen gegeben, und auch die Anklagebehoerde hat diese Voraussetzung als wesentlich bezeichnet.

Die militaerischen Fuehrer haben zwar freiwillig die militaerische Laufbahn gewaehlt. Sie sind auch im Jahre 1920 freiwillig in die Reichswehr uebergetreten und

H2722 - 0016

haben sich dabei vertraglich auf 25 Jahre verpflichten muessen. In die Stellungen, die unter die Anklage fallen, sind sie aber allein auf Grund ihrer Faehigkeiten ohne eigenes Zutun berufen worden. Auf Grund der eingegangenen Verpflichtung konnten sie auch, solange sie dienstfaehig waren, nicht ihre Verabschiedung verlangen, erst recht nicht im Kriege, in dem ihnen jeder Rucktritt ausdruecklich verboten war.

Diese Vorgaenge und Tatsachen beduerfen keines Beweises, da sie bei allen Armeen der Welt gleich oder aehnlich gegeben sind. Sie beruhen auf der militaerischen Befehlsgewalt einerseits und auf der militaerischen Gehorsamspflicht anderseits.
Damit ist der Beweis erbracht, dass "Generalstab und OKW" keinesfalls ein auf der Grundlage der F r e i w i l l i g k e i t beruhender Personenverband waren.

Eine "Organisation" kann aber auch deshalb nicht angenommen werden, weil die weitere Voraussetzung: das Bewusstsein dieser Offiziere, einer Vereinigung im Augenblick ihrer Berufung beigetreten zu sein, gefehlt hat.

Jeder Buerger, der in irgendeine Organisation freiwillig eintritt, weiss zum mindesten, dass die Organisation besteht und dass er seinen Eintritt in diese vollzieht.
Diese Offiziere aber wurden ohne Befragung in d i e Stellungen kommandiert, die erst jetzt von der Anklage in willkuerlicher Gestaltung als "Gruppe" oder "Organisation" zusammengefasst werden sollen. Wie koennte ihnen also zum Bewusstsein gekommen sein, dass ihre Einberufung in die verschiedensten Dienststellen ihren Beitritt zu einer Art von Verband bedeutete?

H2722 - 0017

Der Hinweis der Anklage darauf, dass schon frueher ein aehnlicher Zusammenschluss der Generalstabsoffiziere in der sogenannten "Schlieffen-Gesellschaft" bestanden habe, ist fuer die hier zu findende rechtliche Beurteilung bedeutungslos. Die Schlieffen-Gesellschaft, die nur einmal im Jahre zu einem Vortrag und Bericht zusammentrat, diente a u s s c h l i e s s l i c h der Pflege der Kameradschaft zwischen den ehemaligen und den aktiven Generalstabsoffizieren.

Fuer die aus den verschiedensten Truppengattungen der drei Wehrmachtsteile hervorgegangenen aktiven deutschen und oesterreichischen Offiziere, lag keinerlei Veranlassung vor, waehrend des Krieges eine aehnliche Vereinigung zu begruenden.

Die Begruendung einer politischen Gemeinschaft war erst recht bei der traditionsgemaess unpolitischen Einstellung des gesamten deutschen Offizierskorps ausgeschlossen. Der Gedanke, dass ein krimineller Zweck, wie die Anklage es wahrhaben moechte, einen Zusammenschluss veranlasst haben koennte, ist geradezu absurd.

Wenn diese Offiziere also weder freiwillig in ihre Stellen eintraten, noch auch nur das Bewusstsein hatten, einem Verband beizutreten oder sich organisiert zusammenzuschliessen, so kann die Tatsache der Inhaberschaft der Anklagestellungen allein die Annahme einer "Organisation" nicht begruenden.

Gegen einen beabsichtigten Zusammenschluss und das Bestehen einer "Organisation" sprechen aber auch noch folgende Tatsachen:

Eine grosse Anzahl der betroffenen Offiziere war persoenlich ueberhaupt nicht miteinander bekannt, nur ein

H2722 – 0018

Teil dieser Offiziere ist jemals miteinander in dienstliche Beruehrung gekommen.
Jede innere Homogenitaet fehlte diesem angeblich so gleichgesinnten Kreis hoher Offiziere. Gerade dieses Verfahren hat wie nichts anderes je zuvor ein Schlaglicht auf die tiefen Meinungsverschiedenheiten und inneren Gegensaetzlichkeiten geworfen, die unter den hohen militaerischen Fuehrern bestanden haben. Am grellsten freilich wird die ganze Absurditaet dieses "Gruppen-Experimentes" beleuchtet durch die Einreihung Himmlers in diesen Kreis der Wehrmachtsoffiziere. Es ist weltbekannt, dass Himmler der Todfeind des Heeres war, und dass zwischen den Fuehrern der Wehrmacht und denen der Waffen-SS ausserhalb des rein soldatischen Kampfes an der Front keinerlei Beziehungen bestanden. Gerade die Einbeziehung Himmlers und einzelner Fuehrer der Waffen-SS ist ein ueberzeugender Beweis gegen das Bestehen dieses tatsaechlich unmoeglichen Gebildes.

Auch das zeitliche Moment laesst die Annahme einer "Organisation" nicht zu. Die militaerischen Fuehrer waren nicht gleichzeitig in ihren Dienststellen, sondern erreichten diese oft in so weit auseinanderliegenden Zeitabschnitten, dass immer nur ein Bruchteil von ihnen gleichzeitig die Mitgliedeigenschaft gehabt haben koennte. Das ergibt sich am deutlichsten aus den dem Gericht vorgelegten Schaubildern. Danach waren 1938 nur 7 Generale, am 1. September 1939 nur 22 Generale, am 22. Juni 1941 nur 31 Generale und im November 1944 nur 52 Generale, d. h. also bei weitem nicht einmal die Haelfte der angeklagten Offiziere, in den Stellungen, die die Anklage betrifft.

H2722 - 0019

Es gab keinen e i n h e i t l i c h e n W i l l e n der Gesamtheit dieser 129 Offiziere. Jeder von ihnen war zwar einem einzigen, ihm uebergeordneten Willen unterworfen, aber nur im militaerischen Sinne, nicht im Hinblick auf einen bestehenden organisatorischen Zusammenschluss. Wie hatten diese Offiziere irgendwann einmal e i g e n e O r g a n e zum Ausdruck ihres Willens bestellen sollen? Der staendige Wechsel in den in Betracht kommenden Dienststellungen schloss schon jede derartige Moeglichkeit aus. Nur 9 Generale und Admirale hatten waehrend der ganzen Dauer des Krieges Dienststellungen inne, auf Grund deren sie zur sogenannten "Gruppe" gerechnet werden koennen. Am 4. Februar 1938 befanden sich nur 6 Generale in solchen Dienststellen. 21 Generale waren hoechstens 2 bis 2 1/2 Jahre lang in Dienststellungen, die unter die sogenannte "Gruppe" fallen. 61 Offiziere sind zur "Gruppe" gerechnet, die noch nicht einmal 1 Jahr derartige Dienststellungen innegehabt haben.

Wie es an eigenen Organen fehlte, so fehlte es auch an einer V e r f a s s u n g oder einem S t a t u t , das den Beitritt oder das Ausscheiden der Mitglieder, die Zustaendigkeit und Taetigkeit der Organe, ihre Wahl oder Ernennung regelte. Es gab ueberhaupt keine einzige Bestimmung in schriftlicher oder muendlicher Form, die sich auf eine wie immer geartete Gemeinschaft bezog. Die Anklage konnte deshalb auch k e i n S c h r i f t s t u e c k vorlegen, das das Bestehen einer "Gruppe" oder "Organisation" beweist.

H2722 - 0020

Die von der Anklage dem Gericht unterbreiteten eidesstattlichen Versicherungen, die auf Grund der Angaben der Generale v. Brauchitsch, Halder und Blaskowitz das Vorhandensein einer "Gruppe" beweisen sollen, haben sich durch die erfolgten Richtigstellungen fuer diesen Beweis als voellig ungeeignet erwiesen. Die Vernehmungen des Generalfeldmarschall v. Brauchitsch vor Gericht und des Generaloberst Halder vor der Kommission haben ergeben, dass die woertlich uebereinstimmenden Affidavits beider Generale der von den Vernehmungsoffizier schriftlich formulierte, ihnen zur Unterschrift vorgelegte Niederschlag mehrerer vorausgegangener muendlicher Besprechungen war, und dass diese schriftlichen Erklaerungen ohne die Erlaeuterungen, die die Zeugen vor der Unterschriftsleistung zusaetzlich dazu gegeben haben, in allen hier entscheidenden Punkten nicht verstaendlich waren. Infolgedessen ist die von der Anklage diesen Erklaerungen unterlegte Deutung falsch. Die jetzt erfolgten Klarstellungen, die keine Widerlegung erfahren haben, haben damit die Anklage ihrer Hauptstuetze und jeden Beweises fuer eine "Gruppen"-Bildung beraubt.

Gleiches gilt fuer die dem Gericht im Beweisverfahren vorgelegte eidesstattliche Aussage des Generaloberst Blaskowitz, die ebenfalls eine Erlaeuterung und vollkommene Klarstellung durch das Affidavit Nr. 55 erfahren hat. Damit haben sich auch in diesem Falle die Schluesse der Anklage als falsch herausgestellt.

Auch eine V e r b a n d s h a n d l u n g , die als Ausdruck eines kollektiven Willens der Organisation angesehen werden koennte, ist in keinem Falle nachgewiesen

H2722 - 0021

worden. Die Fuehrung eines solchen Nachweises ist auch unmoeglich, da dieser Offizierskreis weder in rechtlichen noch im natuerlichen Sinne eine Handlungsfaehigkeit gehabt hat und somit auch keine Verbandshandlungen getaetigt haben kann.

Diese Offiziere haben auch keine Z u s a m m e n k u e n f t e abgehalten, aus denen sich auf das Bestehen irgendeiner Art von Organisation Schluesse ziehen liessen. Die Anklage glaubt ganz zu Unrecht, die militaerischen Besprechungen bei Hitler und einzelne Zusammenkuenfte von Frontbefehlshabern als Beweis heranziehen zu koennen.

Wenn verschiedentlich B e s p r e c h u n g e n des Oberbefehlshabers des Heeres mit den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen oder Armeen stattgefunden haben, so war der Anlass immer ein rein militaerischer und die Besprechung diente nur der Eroerterung militaerischer Fragen. Schon der Einsatz der Oberbefehlshaber auf den verschiedenen, weit auseinanderliegenden Kriegsschauplaetzen und ihre dauernde, starke militaerische Inanspruchnahme schloss von vornherein aus, dass sie aus anderen als rein militaerischen Gruenden haetten zusammenkommen koennen. Aus den gleichen Gruenden bestand nicht einmal zwischen den obersten militaerischen Befehlshabern ein enger Kontakt, zumal der vielfach hier eroerterte Fuehrer-Befehl Nr. 1 die Kenntnis jedes Befehlshabers, welche Stellung er immer hatte, auf sein ureigenstes Gebiet beschraenkte. Da die drei Wehrmachtsteile, abgesehen von den operativen Zusammenarbeiten in Einzelfaellen, voellig selbstaendig nebeneinander standen, kamen auch aus diesem

H2722 - 0022

Grunde gemeinsame Besprechungen der Befehlshaber aus den verschiedenen Wehrmachtsteilen nur hoechst selten in Frage.

Wenn die Anklage sich zum Gegenbeweis auf ein Affidavit des Generaloberst Blaskowitz bezogen hat, so ist durch dessen ergaenzendes Affidavit Nr. 55 erwiesen, dass er auch in diesem Punkte missverstanden worden ist.
Haeufige Beratungen der hohen Generalitaet im Sinne der Anklage haben niemals stattgefunden. Die Anklage hat Vorgaenge, die sich aus der rein militaerischen Durchfuehrung ergaben, falsch ausgelegt.
Die bekannten Besprechungen bei Hitler koennen zum Beweis fuer das Vorhandensein eines organisationsaehnlichen Gebildes noch weniger herangezogen werden, da sie - wie in diesem Verfahren wiederholt eroertert worden ist - nur der Entgegennahme einer Ansprache Hitlers und einem sich daran anschliessenden Befehlsempfang dienten, also vom Standpunkt der Befehlshaber aus rein militaerischen Charakter trugen.

Ich fasse zusammen:

1. Die betroffenen 129 Offiziere stellen eine rein tatsaechliche Personenvielheit dar, die w e d e r r e c h t l i c h n o c h t a t s a e c h l i c h h a n d l u n g s f a e h i g ist und daher auch nicht Objekt einer gesonderten rechtlichen oder gar strafrechtlichen Beurteilung sein kann.

2. Die Bezeichnung "Generalstab und OKW" ist irrefuehrend und falsch.

H2722 – 0023

3. Der betroffene Offizierskreis war weder eine "Gruppe" noch eine "Organisation" noch ein organisationsaehnliches Gebilde.

4. Der bei jeder Organisation feststehende Mitgliederkreis muss hier erst langatmig erlaeutert werden.

5. Keiner der Offiziere hat jemals den Beitritt zu einer Organisation erklaert, noch auch nur das Bewusstsein gehabt, einer solchen beigetreten zu sein oder ihr angehoert zu haben. Sie sogenannten "Mitglieder" kannten sich zum groessten Teil nicht einmal persoenlich, ihre Einstellung zu dem herrschenden System war sehr verschiedenartig.

6. Niemals hat es ein handelndes "Verbandsorgan", niemals eine "Verfassung" oder ein "Statut" gegeben, es ist auch niemals ein "Verbandswille" zutage getreten oder eine "Verbandshandlung" erkennbar geworden.

7. Die betroffenen Offiziere, die nach Namen und Zahl genau feststehen, koennen deshalb nur als E i n z e l p e r s o n e n und nur fuer solche Verbrechen, die sie p e r s o e n l i c h begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden. Sie waren niemals kollektiv zusammengefasst, sie koennen auch jetzt nicht, nur um eine Bestrafung zu erleichtern, kollektiv zusammengefasst werden.

Schon im Altertum - nach der Schlacht bei Aigospotamoi - sollten einmal Feldherren durch Kollektivurteil wegen einer Art Humanitaetsverbrechens verurteilt werden. Sie hatten ihre Gefallenen nicht be-

H2722 -0024

stattet.

Da stand in der Beratung des Gerichts Sokrates auf, wehrte sich in leidenschaftlicher Rede dagegen und verlangte von dem Gericht die Wahrung des Grundgesetzes, das unbedingte Voraussetzung jedes gerechten Richterspruches sei, naemlich:

> dass jeder Feldherr als E i n z e l p e r s o n anzuklagen und nach dem Mass seiner p e r s o e n l i c h e n Schuld zu verurteilen sei.

Damals drang Sokrates mit seiner Warnung durch. Das Gericht hielt trotz der gegenteiligen Volksmeinung an dem Grundsatz fest und lehnte die Kollektivverurteilung ab.

Sollte die Neuzeit etwas, was ueber 2000 Jahre als fundamentaler Rechtsgrundsatz galt, so leicht ueber Bord werfen?

Ich glaube: Eine Kollektivanklage und -Verurteilung ist nicht moeglich, das Gericht wird schon aus den bisher dargelegten Gruenden den Antrag, die sogenannte Gruppe "Generalstab und OKW" als verbrecherische Organisation zu erklaeren, ablehnen muessen.

Verfolgt man aber die Thesen der Anklage weiter - ohne dass man sie sich zu eigen macht - , so muesste die "Verbrecherischkeit" der Gesamtheit der 129 Offiziere einer Pruefung unterworfen werden. Das heisst, es muesste festgestellt werden, ob diese Gesamtheit Verbrechen im Sinne des Artikels 6 des Statuts begangen hat. Diese Frage verneine ich!

H2722 - 0025

2. HAUPTTEIL: Der Vorwurf der Anklage gegenueber den militaerischen Fuehrern,

Teilnahme am "gemeinsamen Plan", an der "Verschwoerung"

sich zu irgendeiner Zeit mit der Nazipartei zusammen getan zu haben zu einem gemeinsamen Plan, der Angriffskriege, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet zum Ziele hatte,

setzt gedanklich voraus, dass ein solcher G e s a m t p l a n bestand, dass er als g e m e i n s a m b e k a n n t war und endlich, dass die m i l i t a e r i s c h e n F u e h r e r a l s G e s a m t h e i t d i e s e n P l a n s i c h z u e i g e n g e m a c h t haben.

Die Anklage hat diese Vorwuerfe gegen den beschuldigten Personenkreis als Gesamtheit erhoben. Wie ich aber glaube, bereits bewiesen zu haben, existierte eine "Organisation" oder "Gruppe" als handelnde Einheit dieser Personen nicht. Die Anklage umgeht diese zwangslaeufig sich ergebende Schwierigkeit dadurch, dass sie behauptet,

1) Charakter und Handlungen der 5 militaerischen Hauptangeklagten seien fuer die gesamten 129 Offiziere bezeichnend;

2) im uebrigen sei an dem verbrecherischen Charakter der Gesamtheit kein Zweifel.

Wenn der amerikanische Hauptanklaeger in seiner Anklagerede ausgefuehrt hat, dass die menschlichen Handlungen, die den Gegenstand dieses Prozesses bildeten, seit K a i n s Z e i t e n als Verbrechen ange-

H2722 – 0026

sehen werden, so setze ich ihm den Satz entgegen: Seit Kains Zeiten ist aber auch schon die Forderung erhoben worden, dass bei der Suehne von Verbrechen nicht die Gerechten mit den Gottlosen umgebracht werden sollen! Das Erfordernis individueller Suehne von begangenen Verbrechen gehoert zum aeltesten Erbe europaeischer Sittlichkeit.

Ich meine, es koennte fuer die vier grossen siegreichen Nationen nicht schwer sein, praktisch in 107 Einzelverfahren ueber die individuelle Schuld oder Unschuld dieser 107 lebenden Maenner genau so zu entscheiden, wie es in den Verfahren gegen die 5 militaerischen Hauptangeklagten geschieht. Wo liegt die innere Berechtigung und die rechtliche Notwendigkeit zu einem Kollektivverfahren gegen diese Maenner? Allzu leicht wird das schuldlose Individuum durch ein vorgefasstes Kollektivurteil vernichtet.

Die Ansicht der Anklage, die Gedanken und Handlungen der 5 Hauptangeklagten seien "mit voller Sicherheit" auch fuer die anderen Mitglieder der sogenannten "Gruppe" und damit zugleich fuer den verbrecherischen Charakter der ganzen "Gruppe" typisch, widerspricht den tatsaechlichen Verhaeltnissen. Die Zugehoerigkeit zur "Gruppe" beruht nur auf bestimmten Dienststellungen. Typisch fuer die "Gruppe" kann daher nur der Inhaber einer typischen Dienststellung sein. Da 95 % der betroffenen Offiziere Oberbefehlshaber von Armeen oder Heeresgruppen waren, koennten allenfalls die Inhaber d i e s e r Dienststellungen als typisch fuer die "Gruppe" angesehen werden, keinesfalls aber die 5 Hauptangeklagten, von denen nicht ein einziger jemals eine derartige Stellung

H2722 - 0027

bekleidet hat. Umgekehrt sind die 5 Hauptangeklagten insofern ausgesprochen u n t y p i s c h , als ihre Dienststellungen bei keinem anderen Mitglied der "Gruppe" wiederkehren. In dieser gibt es keinen zweiten Chef OKW oder Chef-Wehrmachtfuehrungsstab, keinen zweiten Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und erst recht keinen zweiten Reichsmarschall! Da die Hauptangeklagten in dem militaerischen Gebaeude sozusagen ein ganzes Stockwerk hoeher stehen als die typischen militaerischen Fuehrer, ist ihre Lage in den entscheidenden Punkten anders. Wenn der eine oder andere Hauptangeklagte vielleicht theoretisch die Moeglichkeit hatte, auf die militaerischen Entschluesse der obersten Fuehrung einzuwirken, so bestand fuer das typische Gruppenmitglied auch diese theoretische Moeglichkeit nicht. Wenn die Hauptangeklagten mindestens auf ihrem Sektor Kenntnis der Zusammenhaenge und Hintergruende von erteilten Befehlen hatten oder erlangen konnten, so konnten das die typischen Gruppenmitglieder nicht. Wenn bei den Hauptangeklagten als den obersten Stellen schliesslich eine Beruehrung mit der Politik unvermeidlich war, so fehlte auch diese bei den Frontbefehlshabern voellig. Dieser kurze Hinweis zeigt besonders plastisch die ganze Willkuer der Anklage, wenn sie heterogene Elemente zusammenpresst und Vorwuerfe, die sie mit Recht oder Unrecht gegen die Hauptangeklagten im einzelnen erheben zu koennen glaubt, ohne weiteres auf die Gesamtheit dieser heterogenen Elemente ausdehnt.

Ich kann der Anklage auf diesem Wege nicht folgen und werde deshalb in meinen Eroerterungen nicht die untypischen Hauptangeklagten betrachten, sondern nur diejenigen Mitglieder, die als typisch fuer den ueberwiegen-

H2722 - 0028

den Teil der "Gruppe" angesehen werden koennten. Nur wie d i e s e sich zu den angeblichen Naziplaenen verhalten haben, nur was s i e von den Plaenen gewusst und wieweit s i e daran mitgewirkt haben, koennte im Sinne der Anklage ueberhaupt zu einer Belastung der "Gruppe" fuehren.

Da Hitler tot ist, laesst die Anklage seine Person im Hintergrund und sucht andere Verantwortliche. Niemand kann aber leugnen, dass Hitler allein die Macht des Reiches in Haenden hatte und damit auch die alleinige und gesamte Verantwortung. Das Wesen jeder Diktatur besteht letzten Endes darin, dass der Wille e i n e s Mannes allmaechtig ist, dass s e i n Wille in allem entscheidet. In keiner Diktatur ist dieser Grundsatz zu solcher Ausschliesslichkeit entwickelt worden wie in der Hitlers. Wenn alle Militaers und alle Politiker das immer wieder betonen, so kann man wohl nicht j e d e m von ihnen Mangel an Bekennermut unterstellen, sondern es muss Tatsache gewesen sein! Der Diktator uebte die ihm gegebene Macht mit einer an das Daemonische grenzenden Willenskraft. Neben ihm gab es keinen Willen, keinen Plan, keine Verschwoerung! Fuer die Soldaten war es von besonderer Bedeutung, dass Hitler noch durch den Reichspraesidenten v. Hindenburg zur Macht berufen war und dann durch Reichsgesetz und Volksabstimmung unumschraenktes Staatsoberhaupt wurde. Das gesetzmaessige, die formelle Korrektheit bei der Uebertragung der Gesetzgebungsgewalt und der Befehlsbefugnis bewirkte, dass die Soldaten sich a u c h der Persoenlichkeit Hitlers unterworfen haben. Es kam hinzu, dass er es verstand, einen gegen den anderen auszuspielen, aber er

H2722 - 0029

hatte bei seinen entscheidenden Entschluessen weder Ratgeber, noch duldete er selbstaendige Plaene.

Hitlers Gestalt ist wahrhaft der des Luzifer zu vergleichen! Wie dieser in rasendem Tempo mit ungeheurem Schwung seine strahlende Lichtbahn aufwaertszieht, die hoechste Hoehe erreicht und dann in das tiefste Dunkel hinabstuerzt, so war es auch mit Hitler. Wer hat je gehoert, dass ein Luzifer bei seinem rasenden Aufstieg Helfer, Ratgeber und Antreiber brauchte? Reisst er nicht vielmehr durch die Wucht seiner Erscheinung alle anderen mit sich auf die Hoehe und dann ebenso mit hinab in die Tiefe? Ist es denkbar, dass ein Mensch dieser Art einen Plan von langer Hand vorbereitet, sich mit einem Verschwoererkreis umgibt und sich bei diesem fuer seinen Aufstieg Rat und Hilfe sucht? -

Dieses Bild moege nicht als Versuch gedeutet werden, der Verantwortung auszuweichen! Jeder deutsche General ist Mannes genug, fuer seine Taten einzustehen. Aber wenn Recht gefunden werden soll, so muessen die tatsaechlichen Verhaeltnisse so, wie sie wirklich waren, erkannt und der Rechtsfindung zu Grunde gelegt werden. Den besten Beweis g e g e n die Beteiligung der Generale an seinen Planungen ergibt aber das Wort Hitlers selbst: "Ich verlange nicht, dass meine Generale meine Befehle verstehen, sondern dass sie sie befolgen!"

Wie am Ende des 1. Weltkrieges dem Generalstab, so wird es diesmal den militaerischen Fuehrern schlechthin - wiederum zusammengefasst unter dem irrefuehrenden Sammelbegriff "Generalstab" - zum Verhaengnis, dass auf dem deutschen Offizier das Vorurteil lastet, er sei nicht

H2722 – 0030

von soldatischer, sondern von "militaristischer" Geisteshaltung besessen. Schrifttum und Presse der Welt behaupten vielstimmig, der deutsche Offizier betreibe sein Soldatenhandwerk nicht nur als Pflicht, sondern fuer ihn sei - als Mittelpunkt all seines Sinnens und Trachtens - der Krieg hoechster Wert alles persoenlichen und nationalen Lebens. Der amerikanische Hauptanklaeger formuliert diesen Standpunkt dahin, dass

> "der Krieg eine edle und notwendige Beschaeftigung fuer die Deutschen sei".

Aus solcher Glorifikation des Krieges soll seit Generationen das Denken des deutschen Offizier-Korps ausschliesslich auf Angriff, Eroberung, Unterjochung und Vergewaltigung anderer Voelker eingestellt sein. Wenn es manchmal Muehe macht, Vorurteile zu widerlegen, -- d i e s e s Schlagwort als unsinnig und unbegruendet zu erweisen, bereitet geringe Schwierigkeiten! Haltung und Geist, die dem Generalstab die charakteristische Form gaben, wurden bekanntlich durch Friedrich den Grossen, Scharnhorst, Moltke, Schlieffen und Seeckt gepraegt. Wenn man Leben und Werke dieser Maenner auf Zeugnisse militaristischen Geistes durchsucht, so ist das Ergebnis eindeutig negativ. Kaum jemals hat ein Monarch so begeisterte Fuersprecher gefunden wie F r i e d r i c h d e r G r o s s e in den Englaender Thomas Carlyle und den Amerikaner George Bancroft, der in der "Geschichte der Vereinigten Staaten" erklaert, Friedrich der Grosse habe nicht weniger fuer die Freiheit der Welt gewirkt als Washington und Pitt. Helmut v. M o l t k e , der die Gestalt des deutschen Generalstaeblers geformt hat wie niemand vor und nach

H2722 - 0031

ihm, nennt den Krieg ausdruecklich das " l e t z t e Mittel, das Bestehen, die Unabhaengigkeit und die Ehre eines Staates zu behaupten." Er erklaert weiter: "Hoffentlich wird dieses letzte Mittel bei fortschreitender Kultur immer seltener zur Anwendung kommen. Wer moechte in Abrede stellen, dass jeder Krieg, auch der siegreiche, ein Ungluck fuer das eigene Volk ist, denn kein Landerwerb, keine Milliarden koennen Menschenleben ersetzen und die Trauer der Familien aufwiegen."

Von Molktes beruehmtesten Nachfolger Graf S c h l i e f f e n stammt der so oft missdeutete Wahlspruch: "Mehr sein als scheinen", der von jedem Generalstaebler Bescheidenheit, stille Arbeit und restlosen Verzicht auf jedes persoenliche Hervortreten in der Oeffentlichkeit verlangt.

Ist es moeglich, den fundamentalen Unterschied, der zwischen einer solchen Einstellung und der nationalsozialistischen besteht, in wenig Worten schaerfer zum Ausdruck zu bringen?

Als der deutsche Generalstab 1914 in seine grosse Feuerprobe eintrat, stand in dem juengeren Moltke ein Mann der Resignation an seiner Spitze, der als Anthroposoph militaristischen Gedankengaengen noch ferner stand als alle seine Vorgaenger. - Was schliesslich Generaloberst v. Seeckt, den Schoepfer der Reichswehr anlangt, so sind seine Leitsaetze in der 1929 erschienenen programmatischen Abhandlung zu dem Thema "Staatsmann und Feldherr" derart, dass dieser Aufsatz sofort ohne wesentliche Aenderung in jedes Handbuch fuer den britischen, amerikanischen oder franzoesischen Offizier uebernommen werden koennte.

H2722 - 0032

Zum Schluss dieser Uebersicht will ich noch ein Zitat aus den Denkwuerdigkeiten des Feldmarschalls v. Mackensen vortragen, eines Mannes also, der bekanntlich zusammen mit Hindenburg als Hauptvertreter des Offizier-Korps Wilhelms II. angesprochen werden muss. An dem Tage, an dem er die Befehle fuer die grosse Durchbruchsschlacht bei Gorlice unterzeichnete - es war der 28. April 1915 - brachte er folgendes zu Papier:

"Heute beschaeftigen sich meine Erwartungen mit einer maennermordenden Schlacht . . . . . .
Einen grossen Erfolg erwartet man von mir, einen entscheidenden, und grosse Erfolge sind im Kriege meist auch nur mit grossen Verlusten zu erreichen. Wie viele Todesurteile enthaelt mein Befehl zum Angriff? Dieser Gedanke ist es, der mich vor jedem Befehl bedrueckt. Aber ich handele auf Befehl im Zuge unabaenderlicher Notwendigkeit. Wie mancher von den kraeftigen, frischen Juenglingen, die gestern und heute an mir nach der Front hin vorbeimarschierten, wird in wenigen Tagen auf dem Schlachtfeld liegen, zur letzten Ruhe gebettet . . . . .
Manches von den leuchtenden Augenpaaren, in das ich schauen konnte, wird bald gebrochen sein . . . . .
Das ist die Kehrseite der Fuehrerstelle!"

D a s also sind die Tatsachen! Wie wenig sind die fuehrenden Maenner der deutschen Generalitaet nach dem Bilde geformt gewesen, das eine missguenstige, tendenzioese oder schlecht unterrichtete Propaganda in der Welt von ihnen entworfen hat! Das hier einmal klar herauszustellen, halte ich fuer meine Pflicht in diesem einmaligen geschichtlichen Prozessverfahren. -

H2722 - 0033

Ist das deutsche Offizier-Korps, vor allem die Generalitaet, seit 1933 anders geworden? Ist sie unter Hitler, ihren Lehrmeistern untreu werdend, in ein "militaristisches" Fahrwasser abgeglitten? Waren der Geist eines Moltke, eines Schlieffen, eines Seeckt in ihnen erloschen? Hat die Generalitaet sich einem verbrecherischen Naziplan zugewandt und sich an ihm aktiv beteiligt? Ich glaube, dass die T a t s a c h e n hier eine Sprache von genuegender Deutlichkeit sprechen.

Der "gemeinsame Plan", die "Verschwoerung", mit dem Ziel der Machterweiterung, die schliesslich zum Angriffskrieg fuehren sollte, hatte zunaechst, wie die Anklage immer wieder herausstellt, in erster Linie die Unterjochung des eigenen Volkes, die Austilgung aller widerstrebenden Elemente im eigenen Volk zum Ziel. Dabei sollten angeblich die Grundlagen und Erfahrungen fuer die geplante Unterjochung und Ausrottung anderer Voelker gewonnen werden.

Ein so allumfassender Plan haette aber unter allen Umstaenden eine i n n e r e Uebereinstimmung der militaerischen Fuehrer mit diesen angeblichen Zielen und Grundsaetzen zur Voraussetzung gehabt.

Wie waren die Tatsachen? Das Verhaeltnis des Offizier-Korps zur Partei war alles andere als gut. Bei der Betrauung der Partei mit der Fuehrung auf allen Gebieten des oeffentlichen Lebens und der Einrichtung der totalitaeren Kontrolle auf wirtschaftlichem Gebiet hatte das Offizier-Korps nichts zu sagen. An keiner politischen Entscheidung wurde das Offizier-Korps beteiligt. Ausschreitungen hoeherer Parteifunktionaere, terroristische

H2722 - 0034

Methoden der Partei, das Vorgehen gegen die Juden, die Art der politischen Jugenderziehung und die Haltung der Partei unter Fuehrung Hitlers und Bormanns gegen die Kirche wurden scharf abgelehnt. Die Versuche der SA, sich an die Stelle der Wehrmacht zu setzen, und die der SS, eine zweite bewaffnete Macht neben der Wehrmacht zu bilden, stiessen auf staerksten Widerstand.

S o also sieht die typische Einstellung der militaerischen Fuehrer tatsaechlich aus! Wo also war die ideologische Grundlage, die allein eine gemeinsame Planung moeglich gemacht haette? Die Persoenlichkeit Hitlers schloss jeden Plan oder jede Verschwoerung unter, neben oder mit ihm aus. Fuer die militaerischen Fuehrer bestand schon verfassungsmaessig ebenso wie tatsaechlich kein Raum fuer die Vertretung politischer Ziele oder politischer Plaene. Darueber hinaus wurde aus den Reihen der unter die Anklage fallenden Offiziere gegen die seit 1935 eingeschlagene Politik, die sich spaeter als va banque - Politik erwies, Warnung erhoben. Der Generalstabschef unternahm es unter Einsatz seiner Stellung und Person, dem verhaengnisvollen Treiben eines zum aeussersten entschlossenen Staatsoberhauptes Einhalt zu gebieten. Aus denselben Kreisen wurde schliesslich mitten im Krieg ein Staatsstreich versucht. Wer kann da noch ernsthaft behaupten, dass die ganze Geisteshaltung dieser Maenner, ihr ganzes Sinnen und Trachten immer nur auf Krieg und nichts als Krieg und auf Unterstuetzung einer den Angriffskrieg bezweckenden Politik gegangen sei? Ich glaube, diese Frage stellen, heisst zugleich sie verneinen. Wenn der amerikanische Generalstabschef Marschall, dessen Nach-

H2722 - 0035

richtenquellen doch unzweifelhaft sehr gut waren, selbst in seinem Bericht an den amerikanischen Praesidenten seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck verleiht, dass zwischen Generalstab und Partei kein gemeinsamer Plan bestanden habe, sondern dass viel oefters scharfe Gegensaetze zwischen den beiden aufgetreten seien, dann ist das gewiss ein gewichtiges und beweiskraeftiges Zeugnis, dem ich nichts mehr hinzuzufuegen brauche.

H2722 - 0036

, HAUPTTEIL: Ich nehme nun Stellung zu dem Vorwurf der Anklage, dass

as Verbrechen
er Vorberei-
ung u. Teil-
hme am An-
riffskrieg

die militaerischen Fuehrer als Gesamtheit das Verbrechen der Planung und Ausfuehrung eines A n g r i f f s k r i e g e s bewusst, absichtlich und hinterlistig begangen haetten.

Die schwerwiegenden rechtlichen Bedenken gegen die Charakterisierung des Angriffskrieges als eines Verbrechens auf Grund des Kellogg-Paktes sind von der Verteidigung so oft eroertert worden, dass ich mich darauf beziehen kann. Besonders verweise ich auf die Ausfuehrungen des Professors Jahrreiss. Ich lenke in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit des hohen Gerichts nur auf die Tatsache, dass es sich bei der Gesamtheit der von mir vertretenen Personen nicht um Politiker, nicht um Staatsmaenner, nicht um Voelkerrechtsjuristen, sondern allein um S o l d a t e n handelt.
Will man von den Soldaten eines Landes verlangen, was in 20 Jahren vorher die Diplomaten und Juristen des Voelkerbundes nicht zustande gebracht haben? - Der Soldat urteilt vorwiegend nach seiner Umwelt. In mindestens 3 Faellen des letzten Jahrzehnts sah der Soldat, dass das angebliche Verbrechen des Angriffskriegs nicht verfolgt wurde. Weder nach dem Krieg Italiens gegen Griechenland, noch nach dem Abessinienkrieg, noch nach dem Krieg der Sowjet-Union gegen Finnland sind die Soldaten dieser Staaten vor Gericht gestellt worden.

Es bleibt immer Tatsache, dass von Soldaten nur K r i e g e , keine Angriffskriege geplant werden. Die Bewertung eines Krieges hat mit strategischer Defensive oder Offensive, wie die Anklage selbst zugibt,

H2722 - 0037

nichts zu tun. Auch nach der Anklage ist es erlaubt, militaerische Plaene vorzubereiten (auch Offensivplaene), solche durchzufuehren und endlich: am Kriege teilzunehmen. Die Bewertung eines Krieges als Angriffskrieg ist ein rein politisches Urteil. Das Planen von Angriffskriegen durch S o l d a t e n ist also nur moeglich, wo sich Soldaten in den politischen Bereich begeben. Entscheidend ist also, dass der an einer Planung teilnehmende Offizier w u s s t e , d a s s e s s i c h u m d e n p o l i t i s c h e n P l a n z u e i n e m b e s t i m m t e n A n g r i f f s k r i e g h a n d e l e , dass dieser Angriffskrieg ein Unrecht sei, und dass er durch seine Mitwirkung selbst Unrecht begehe.

Wie stellt sich nun fuer die militaerischen Fuehrer die Geschichte der letzten Jahre vor dem 2. Weltkrieg dar? Nicht, wie heute nach Krieg und Niederlage dieses Geschehen in seinem Ablauf klar erkennbar ist, sondern wie es sich d a m a l s dem t y p i s c h e n d e u t s c h e n m i l i t a e r i s c h e n F u e h r e r abgezeichnet hat, d a s ist entscheidend fuer die Schluesse, die hinsichtlich Schuld oder Unschuld daraus zu ziehen sind.

Immer, wenn die Welt durch die Erschuetterungen schwerer Kriege gegangen ist, taucht die Sehnsucht nach ewigen Frieden auf. Diese Sehnsucht empfinden am staerksten die, die im Krieg die groessten Opfer gebracht haben. Das waren im ersten Weltkrieg die deutschen Offiziersfamilien, aus denen die Mehrzahl der angeklagten Fuehrer stammt. Wer das Sterben der eigenen jungen Generation

H2722 - 0038

miterlebt hat, legt keinen Wert darauf, in einem neuen Krieg die eigenen Soehne zu opfern. Und gerade diese Maenner sollten geistig einem Angriffskrieg zugeneigt gewesen sein?

Nicht das Kriegfuehren, sondern die Erziehung der Jugend zu anstaendiger Gesinnung, sauberer Haltung, Ehrlichkeit und Kameradschaft sah der Offizier als seine eigentliche Aufgabe an.

Die Aufhebung des Versailler Vertrags war kein Sonderziel der deutschen Generalitaet sondern das selbstverstaendliche Ziel der deutschen Politik schlechthin. Der gewiss unverdaechtige Reichskanzler Bruening stellte am 15. Februar 1932 fest: "Die Forderung nach Gleichberechtigung und der gleichen Sicherheit wird vom ganzen deutschen Volke geteilt. Jede deutsche Regierung wird diese Forderung vertreten muessen."
Das Bestreben nach Wiedererlangung der verlorenen deutschen Gebiete war keine Sache der Generalitaet sondern Gemeingut aller Deutschen und gewiss nicht unmoralisch. Ich erinnere nur an das gleiche Bestreben Frankreichs bezueglich Elsass-Lothringens nach 1870/71 Als Hitler vor dem Reichstag endgueltig auf Elsass-Lothringen verzichtete, empfand auch die Generalitaet diese Erklaerung als politische Notwendigkeit und war mit dieser Dokumentierung des Willens, keinen Krieg zu beginnen, durchaus einverstanden. Das Bestreben nach Aenderung der Grenzen im Osten war Allgemeingut des deutschen Volkes. Die Abtrennung Danzigs und die Schaffung des Korridors wurden von ganz Deutschland als unertraeglich empfunde

H2722-0039

uebrigens auch von alliierten Staatsmaennern nach 191[illegible] scharf kritisiert.

Der A n s c h l u s s O e s t e r r e i c h s wa[illegible] ein zunaechst von Oesterreich ausgehender Gedanke, dessen Berechtigung im Wege der Freiwilligkeit nicht bestreiten ist.

Dass diese Ziele nicht mit Gewalt und Krieg erreicht werden koennten, war dem nuechternen Soldaten klarer als jedem anderen. Wenn aber dem russischen Soldaten die Eroberung von Teilen Finnlands, Polens und Bessarabiens nicht als Verbrechen angerechnet wird, wie koennte man dann dem deutschen Offizier daraus einen Vorwurf machen, dass er sich die Verbesserung der internationalen Stellung Deutschlands auf friedlichem Wege zum Ziel setzte? Wie koennte man aus dieser Einstellung den Schluss rechtfertigen, dass er die Erreichung dieses Zieles nur im Wege des Angriffskriege[illegible] erstrebt haette?

Ich fasse zusammen: Die von der Anklage betroffenen militaerischen Fuehrer als Gesamtheit wollten nicht den Versailler Vertrag beseitigen, um Krieg zu fuehren sondern um Deutschland die Gleichberechtigung und Sicherheit zu geben. Sie wollten nicht die halbe Welt erobern, sondern eine moralisch, militaerisch und wirschaftlich untragbare Grenze korrigieren, sie wollten nicht um jeden Preis Angriffskriege oder Krieg ueberhaupt fuehren, sondern sie betrachteten den Krieg so, wie alle Soldaten der Welt es tun, naemlich als eine unabaenderliche letzte Entscheidung, wenn alle anderen Mittel erschoepft sind.

H2722 - 0040

Der Plan zu einem spaeteren Angriffskrieg soll sich nac der Anklage bereits dokumentieren

in der Aufruestung und in der Rheinlandbesetzung.

Die Anklage zieht hier wieder das Schlagwort des deutschen "Militarismus" heran, der eigenstaendig und aelt als die Partei sei und auch bereits vor der Machtergreifung im Sinne der spaeteren Plaene Hitlers gearbeitet habe.

Wie war die t a t s a e c h l i c h e militaerische Lage etwa um 1935?

D e u t s c h l a n d hatte eine Heeresstaerke von hoechstens 250.000 Mann einschliesslich der Reservisten, keine modernen Waffen, keine Geschuetze ueb 10,5 cm Kaliber, keine Luftwaffe, gaenzlich veraltet Befestigungen. Die Marine bestand nur aus 15.000 Koe fen, sie durfte kein Schiff von mehr als 10.000 Tonn haben, sie hatte keine U-Boote.

Der ueber die militaerischen Bestimmungen des Versailler Vertrages hinausgehende sogenannte "Grenzschutz" war nach Organisation, Bewaffnung und Munitionsausstattung so unbedeutend, dass er nur zur Abwehr fuer begrenzte Zeit verwendbar und seinem militaerischen Wert nach einer fast unausgebildeten Miliz gleichzusetzen war. Die in der Propaganda so oft hervorgehobene "Schwarze Reichswehr" war bereits 1923 aufgeloest worden.

Diesem so schwach geruesteten Reich standen gegenueber:

F r a n k r e i c h mit 600.000 Mann Friedensstaerke, 1,5 Millionen Mann im Kriegsfall, die

H2722 - 0041

T s c h e c h o s l o w a k e i mit 600.000 Mann im Kriegsfall,

P o l e n mit 1 Million Mann im Kriegsfall.

Alle diese Staaten hatten modernste Bewaffnung, Luftstreitkraefte und Panzerformationen.

Kann wirklich ein Mensch diese bescheidenen - gemessen an modernen Kriegserfordernissen geradezu laecherlichen - deutschen Ruestungsmassnahmen im Verhaeltnis zu denen der Umwelt als Vorbereitung und Grundlage fuer die spaeteren Angriffskriege ansehen?

Auch das ganze Denken der damaligen militaerischen Kreise war ausschliesslich auf V e r t e i d i g u n g gerichtet. In der Truppenausbildung ging das Ziel auf Heranbildung von Unterfuehrern, die ausreichen sollten, um im Konfliktsfalle das Heer zu verdreifachen. Das haette bestenfalls gerade noch zur Abwehr e i n e s der moeglichen Gegner ausgereicht. In der Gefechtsausbildung nahm die Kampfform des hinhaltenden Widerstandes den Hauptraum ein, auch die Fuehrerausbildung sah nur die Abwehr oder das zeitweilige Aufhalten eines feindlichen Angriffs - meist erst im Inneren Deutschlands - vor. Fuer eine erstmalig zum 1. April 1930 vorgesehene Kriegsgliederung mit einer ungefaehren Verdreifachung des Heeres fuer den Kriegsfall reichten die Waffenbestaende zur Bewaffnung bei weitem nicht aus. Bis 1935 fand irgendeine Aufmarschbearbeitung nicht statt.

Man wende nicht ein, dass schon diese bescheidenen Massnahmen durchaus ueberfluessig gewesen seien - auch als V e r t e i d i g u n g s - Massnahmen, da ja niemand Deutschland bedroht habe.

H2722 – 0042

Frankreich hatte sich nur unter starkem anglo-amerikanischen Druck zum Verzicht auf das linke Rheinufer bewegen lassen. Die Tschechoslowakei erhob Anspruecche auf das Glatzer Bergland und die Lausitz. In Polen wurde ganz offen die Annektion Oberschlesiens gefordert.

Wo ist von einem deutschen "Militarismus" als Vorlaeufer und Vorbereiter fuer Hitlers Angriffsplaene auch nur eine Spur zu finden? Die damaligen Offiziere haben nur im Geiste des Friedens und der Humanitaet gearbeitet, u im Falle eines Feindangriffes eine V e r t e i d i g u n g zu ermoeglichen.

An den in den Jahren 1935 - 1937 folgenden politischen Ereignissen, der tatsaechlichen Aufhebung des Versailler Vertrages, dem Austritt aus dem Voelkerbund und der Erklaerung der Wehrhoheit hatten die militaerischen Fuehrer keinerlei Anteil. Die Erklaerung Hitlers, die territorialen Grenzen des Versailler Vertrages wuerden respektiert und die Locarno-Vereinbarung innegehalten, wurde von den militaerischen Fuehrern genau so geglaubt wie vom ganzen deutschen Volk und der uebrigen Welt. Die Punkte, die die Anklage uebergeht, weil sie nicht in das Bild der von ihr konstruierten Verschwoerung passen: der Verzicht auf Elsass-Lothringen das Abkommen mit Polen und der Flottenvertrag mit England bedeuteten fuer den Soldaten das endliche Aufhoeren des "Cauchemar des Coalitions". Nur die zunehmende Entfremdung von Russland wurde mit Sorgen betrachtet. Die Wiederbesetzung des Rheinlandes war fuer den Soldaten eine moralische Selbstverstaendlichkeit, die sich aus der Stellung Deutschlands als eines gleichberechtigten und souveraenen Staates ergab. Trotzdem warnte der

H2722 - 0043

Oberbefehlshaber des Heeres so nachdruecklich, dass die Zahl der auf das linke Rheinufer vorgeschobenen Garnisonen auf nur 3 Bataillone beschraenkt wurde.

Die von der Anklage betroffenen militaerischen Fuehrer als Gesamtheit waren ohne jeden Einfluss auf den Gang der Ereignisse, ja sie selbst wurden davon ueberrascht. Wenn in all diesen Jahren die Handlungen Hitlers von dem Ausland hingenommen und mindestens de facto anerkannt wurden, so mag das, wie Herr Justice Jackson meint, seinen Grund darin haben, dass dort "schwache Regierungen" am Ruder waren. Tatsache war und blieb aber die internationale Anerkennung. Wenn das Ausland schon in alledem keinen "Anfang der Ausfuehrung" von Angriffskriegen erkannte, wie sollten die deutschen militaerischen Fuehrer als Ganzes die Erkenntnis von solchen Planungen Hitlers gewonnen haben?

Fuer den militaerischen Fachmann wird der letzte Zweifel von der Absicht der militaerischen Fuehrer durch die Einsichtnahme in die militaerischen Planungen jener Zeit behoben, die reinste Verteidigungsanordnungen enthielten. Bezeichnend ist die Schlussansprache des Generaloberst en Beck vor einem Kreis hoeherer Offiziere nach Abschluss einer operativen Aufgabe mit dem Thema "Kampf mit der Tschechoslowakei". Wenn er in dieser mit ausserordentlichem Ernst als Ergebnis der Studie hervorhob, dass Deutschland zwar das tschechische Heer innerhalb einiger Wochen niederwerfen koenne, dann aber nicht in der Lage sei, den inzwischen ueber den Rhein nach Sued- und Mitteldeutschland eingedrungenen franzoesischen Kraeften irgendeine nennenswerte Gegenwehr entgegenzusetzen, sodass der Anfangserfolg gegen die Tschechoslowakei sich

H2722 - 0044

in seiner weiteren Auswirkung in eine unabsehbare Katastrophe fuer Deutschland verwandeln muesse, so kann das wohl nicht als Zeichen der Kriegsluesternheit der Generale, als Zeichen der Zustimmung zu etwaigen Angriffsplaenen Hitlers, gedeutet werden.

Auch in der Folgezeit betonten die militaerischen Fuehrer immer wieder mit Ernst, dass die deutsche Politik - welche Ziele sie auch verfolgen moege - nie eine Lage herbeifuehren duerfe, die einen Zweifrontenkrieg zur Folge habe. Damit war jeder Gedanke, einen Angriffskrieg zu fuehren, angesichts der Fuelle von Beistandspakten, Garantieverpflichtungen und Buendnissen zwischen allen Nachbarn Deutschlands grundsaetzlich ausgeschlossen.

Die Geschichte hat den Generalen Recht gegeben. Hitler hat auf ihre Warnungen nicht gehoert, sondern empoert ausgerufen: "Was sind das fuer Generale, die ich als Staatsoberhaupt womoeglich zum Kriege treiben muss! Waere es richtig, so duerfte ich mich doch vor dem Draengen der Generale nach Krieg nicht retten koennen!"

Nur wer die Wahrheit nicht sehen w i l l , kann an diesen Tatsachen vorbeigehen. Wenn jemals eine Einmuetigkeit der militaerischen Fuehrer bestanden hat, so gewiss nicht im Planen von Angriffskriegen, sondern - aus ganz nuechterner Erkenntnis der Gefahren und Folgen jedes Krieges fuer Deutschland und die Welt - in der Ablehnung solcher Plaene des Staatsoberhauptes.

H2722 – 0045

Hitler, der Mann, der es am besten wissen musste, hielt diese Maenner als "Teilnehmer" an seinen Plaenen nicht fuer geeignet und setzte sie ab. Er sah auch keinen anderen Offizier aus dem sogenannten "Verschwoererkreis" als geeignet zum Obersten Befehlshaber und zum kuenftigen Teilnehmer an etwaigen Planungen an, sondern uebernahm nun persoenlich den Oberbefehl ueber die Wehrmacht und wurde damit ihr unmittelbarer militaerischer Vorgesetzter.

Seine Willensaeusserungen und Weisungen der Wehrmacht gegenueber erhielten nunmehr den Charakter des militaerischen Befehls. Gegenvorstellungen waren zwar noch moeglich, - aber wenn der Befehlende auf seiner Auffassung beharrte, gab es nur die Pflicht der Untergebenen zu gehorchen.

Das duerfte in allen Armeen der Welt Grundsatz sein.

An dieser Stelle muss ich ein Dokument besprechen, das der Anklage in besonderem Masse als Beweis der Plaene der "verbrecherischen Organisation" dient, das sogenannte "H o s s b a c h - P r o t o k o l l" ueber die Besprechung am 5. November 1937. Was ist tatsaechlich geschehen?

Nicht eine "einflussreiche Gruppe der Naziverschwoerer traf zur Ueberpruefung der Lage mit Hitler zusammen", sondern Hitler liess als Staatsoberhaupt einige militaerische Fuehrer und den Aussenminister kommen. E r entwickelte s e i n e Gedanken! Zunaechst erklaerte er, die Fragen Oesterreich und Tschechei sollten 1943 bis 1945 geloest werden; dann bezeichnete

H2722 - 0046

er Polen als moeglichen A n g r e i f e r . Keine Rede war von der Loesung der Korridor-Frage oder von Eroberungen im Osten und dergleichen.

Was die Zuverlaessigkeit des Protokolls angeht, so ergibt sich aus dem von mir vorgelegten Affidavit Nr. 210 des Generals Hossbach klar, dass Hossbach den Wortlaut der Rede nicht mitgeschrieben, sondern ihren Inhalt einige Tage spaeter aus dem Gedaechtnis heraus schriftlich niedergelegt hat. Wer wuesste nicht, wie leicht bei solchen nachtraeglichen Niederschriften durch die Verwendung eigener Worte oder durch Gedaechtnisluecken Fehler vorkommen, die den tatsaechlichen Vorgang entstellen?

Fest steht jedenfalls folgendes:

1. Der Reichskriegsminister und der Oberbefehlshaber des Heeres haben nicht nur nicht irgendeinem kriegerischen Plan zugestimmt, sondern ernst und eindringlich auf die von England und Frankreich drohende Gefahr unter Betonung der Schwaeche Deutschlands hingewiesen.

2. Was immer der Sinn der Ansprache Hitlers gewesen sein mag, so haben alle anderen militaerischen Fuehrer von den geaeusserten Gedanken Hitlers ueberhaupt nichts erfahren. Generaloberst v. Fritsch hat bei seiner Entlassung noch nicht einmal seinen Nachfolger davon unterrichtet.

H2722 – 0047

3. Selbst wenn aber ein einzelner Offizier von dem Inhalt dieser Besprechung erfahren haette, dann koennte man auch daraus noch keine Schluesse gegen die Gesamtheit der militaerischen Fuehrer ziehen. Wenn Hitler in 6 - 8 Jahren einen Krieg in Aussicht stellte, so lag noch kein Grund zur Beunruhigung vor. In einem so langen Zeitraum waren noch zahlreiche politische Loesungen moeglich. Auch waren die wahren Gedanken Hitlers aus dieser Ansprache genau so wenig zu erkennen wie aus seinen sonstigen Ansprachen.

4. Aus der Ansprache mussten die wenigen anwesenden Offiziere zum mindesten den positiven Schluss ziehen, dass Hitler selbst fuer die Jahre b i s 1943 nur an eine unbedingt friedliche Entwicklung denke.

Wo also ist der Beweis fuer eine Beteiligung der Generale an den Plaenen Hitlers?

Aus dem Verhalten der Generalitaet bei dem Anschluss Oesterreichs und in der tschechischen Frage will die Anklage wiederum Rueckschluesse auf die Einstellung der Generale zu dem Gesamt - p l a n ziehen. Die besonders betonte Bedeutung der Mitwirkung einiger Offiziere bei der Besprechung im Februar 1938 auf dem

H2722 - 0048

Obersalzberg zwischen Hitler und den oesterreichischen Staatsmaennern beleuchtet nichts besser als der spaetere Ausspruch Hitlers: "Ich habe meine am brutalsten aussehenden Generale als S t a t i s t e n hingestellt, um Schuschnigg den Ernst der Lage zu dokumentieren!"

Der tatsaechliche Einmarsch und die B e s e t z u n g O e s t e r r e i c h s waren eine politische Massnahme, deren Hintergruende die Gesamtheit der Generale nicht kannte. Der Offizier sah nur, dass bei dem Einmarsch seine Truppen ueberall mit Blumen ueberschuettet und von Hunderttausenden begeistert begruesst wurden, und dass kein Schuss fiel.

Der von der Anklage herangezogene A u f m a r s c h - p l a n "G r u e n" g e g e n d i e T s c h e c h o s l o w a k e i war nicht etwa die Folge der Besprechung vom 5. November 1937, sondern eine reine Vorsichtsmassnahme fuer den Fall eines Krieges mit Frankreich und lag bereits am 1. Oktober 1937, also v o r der Besprechung, im Generalstab vor.
Obwohl es auch in diesem Falle zu einem Abkommen kam, in dem der Einmarsch der deutschen Truppen vereinbart wurde, warnte der Generalstabschef Generaloberst Beck mit Billigung des Oberbefehlshabers des Heeres in einer Denkschrift vor einer Politik, die zum kriegerischen Konflikt fuehren koenne. Er betonte darin, dass jeder von Deutschland ausgeloeste Krieg in Europa letzten Endes zu einem Weltkrieg mit tragischem Ende fuer Deutschland fuehren muesse. Generaloberst Beck wurde abgesetzt.

H2722 - 0049

Als am 10. August 1938 Hitler sich unmittelbar an die Generalstabschefs der Armeen wandte, offenbar in der Hoffnung, auf diesem Weg ueber die juengere Generation den Widerstand der aelteren Oberbefehlshaber zu ueberwinden, wurden ihm auch aus diesem Kreis solche Bedenken entgegengebracht, dass er noch misstrauischer gegen die Generale wurde. Wo also war die Begeisterung der Generale fuer Hitlers Plaene, wo ihre Beteiligung daran?

Die staendig wechselnden Aeusserungen Hitlers in der Sudetenangelegenheit liessen bei den militaerischen Fuehrern erst recht nicht die Erkenntnis aufkommen, dass er ernstlich einen Krieg planen koenne.
Am 5. November 1937 erklaerte er, er werde die tschechische Frage 1943 - 1945 loesen.
Am 20. Mai 1938 gab er in einer militaerischen Weisung bekannt: "Es ist nicht meine Absicht, die Tschechoslowakei ohne Provokation in naher Zukunft durch militaerische Aktion zu zerschmettern."
Am 30. Mai 1938 gab er an die Wehrmacht die Weisung: "Es i s t mein unabaenderlicher Entschluss, die Tschechoslowakei durch militaerische Aktion in naher Zukunft zu zerschmettern."
Am 18. Juni 1938 hiess es in einer neuen Weisung: "Das unmittelbare Ziel ist die Loesung der tschechischen Frage durch meine freie Entscheidung."
Am 24. August 1938 legte er als Vorbedingung eines deutschen Angriffs einen "Zwischenfall" in der Tschechoslowakei fest.
Am 16. September 1938 begannen die militaerischen Vorbereitungen an der Grenze. Aber gleichzeitig begannen auch die politischen Verhandlungen.

H2722 – 0050

Am 1. Oktober 1938 erfolgte auf Grund der politischen Vereinbarung die friedliche Besetzung des abgetretenen Gebietes.

Die Einnahme des Protektorates ueber die Tschechoslowakei erfolgte als rein politische Massnahme, die militaerischen Fuehrer erhielten nur den Befehl zum friedlichen Einmarsch.

Als nun im Dezember 1938 in einem schriftlichen Befehl an das OKH angeordnet wurde, dass das Heer sich bis 1945 nur den Aufgaben seines organisatorischen Aufbaus und seiner Ausbildung zu widmen habe und dass jede Art von Vorbereitungen fuer einen Kriegsfall, einschliesslich der Vorbereitungen fuer eine Grenzsicherung, unterbleiben sollte, gewannen die militaerischen Fuehrer die feste Ueberzeugung, dass eine friedliche Entwicklung gesichert waere. Welches dieser Ereignisse liesse den Schluss zu, dass die militaerischen Fuehrer sich an einen G e s a m t p l a n mit der Zielrichtung auf einen Angriffskrieg beteiligt haetten? In allen Faellen taten die militaerischen Fuehrer nichts anderes, als dass sie nach vollzogener politischer Entscheidung ihre rein militaerischen Befehle ausfuehrten.

Die politische Entwicklung, die zum K r i e g e m i t P o l e n fuehrte, ist in diesem Verfahren zur Genuege behandelt. Ich habe hier nur noch darzustellen, wie sie sich in den Augen der militaerischen Fuehrer ausnahm. Wie war jetzt das Verhaeltnis der Generale Hitler gegenueber? E r war der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, also ihr unmittelbarer militaerischer Vorgesetzter. I h r e politischen Bedenken waren ueberall ad absurdum gefuehrt worden:

H2722 - 0051

bei der Rheinlandbesetzung, bei dem Anschluss Oesterreichs, in der Sudetenfrage, bei der Errichtung des Protektorates.

Es ist leicht, aus der h e u t i g e n K e n n t n i s d e r D i n g e diese Tatsache einfach wegzuleugnen, aber damals war der Glaube an Hitlers politisches Geschick bei der Mehrzahl der Buerger und Soldaten greifbare Wirklichkeit. Und alle Erfolge hatt er nur auf dem Wege der Politik, in keinem Falle durch Krieg erreicht! Um zu erkennen, dass er es zu einem Krieg, zu einem Angriffskrieg mit Polen kommen lassen wuerde, haetten die militaerischen Fuehrer Hellseher sein muessen! Wie sollten sie seine Ziele erkennen? Dem Auswaertigen Amt war ihre Unterrichtung ueber die politische Lage verboten. Weder als einzelne noch als Gesamtheit konnten sie an politischen Entscheidungen mitwirken. Die Vorschlaege des Reichsaussenministers im Oktober 1938 gegenueber dem polnischen Botschafter, die Besprechungen Hitlers selbst mit dem polnischen Aussenminister, die Besprechungen des Reichsaussenministers in Warschau konnten von dem Standpunkt des Soldaten nur als Versuche einer p o l i t i s c h e n Loesung des polnischen Problems gewertet werden, aber nie als Hinweis auf einen beabsichtigten Angriffskrieg.

Der erste militaerische Befehl im April 1939 bedeutete nicht mehr als die Vorbereitung fuer eine "Eventualitaet". Wenn man als militaerischer Fuehrer nuechtern dachte, so liess die Zusicherung englischer und franzoesischer Hilfe fuer Polen jeden Gedanken an einen Angriffskrieg gegen Polen absurd erscheinen.

H2722 -0052

Die Besprechung vom 23. Mai 1939 war eine einseitige Ansprache des Obersten Befehlshabers an die von ihm befohlenen militaerischen Fuehrer. Wenn Hitler dabei woertlich erklaerte: "Ich muesste ein Idiot sein, wenn ich wegen der lausigen Korridorfrage in einen Weltkrieg hineinschliddern wuerde wie die unfaehigen Maenner des Jahres 1914," -- und wenn Hitler dabei auf die Bemerkung des Feldmarschalls Milch, dass die Produktion an schweren Bomben fuer den Fall eines Krieges voellig unzulaenglich sei und umgehend vermehrt werden muesse, antwortete, solche Massnahmen haetten noch Zeit, so m u s s t e n die militaerischen Fuehrer daraus schliessen, dass Hitler die militaerischen Vorbereitungen nur zur Unterstuetzung der eingeleiteten politische Massnahmen getroffen habe, dass er es aber auf einen bewaffneten Konflikt mit Polen keinesfalls ankommen lassen wuerde.

Auch die Besprechung vom 22. August 1939 war keine Beratung mit Ratgebern sondern die Ansprache des Obersten Befehlshabers an die von ihm befohlenen militaerischen Fuehrer. Wenn Hitler dabei die Worte gebrauchte: "Wir haben keine andere Wahl, wir muessen handeln!", so sagte er damit nicht, wie er sich dieses "Handeln" dachte. Jedenfalls hatten die militaerischen Fuehrer noch keineswegs den Eindruck, dass ein Krieg gegen Polen beschlossene Sache sei. Im Gegenteil: Die sichtliche Erleichterung, mit der Hitler den soeben mit der Sowjet-Union abgeschlossenen Handelsvertrag bekanntgab, liess bei den Teilnehmern den festen Glauben zurueck, er werde auch in der polnischen Frage eine d i p l o m a t i s c h e L o e s u n g finden.

H2722 - 0053

Hitler war bis dahin ein Meister im Ergreifen der richtigen Gelegenheit. Niemand hat wohl das Mittel des Bluffs virtuoser gehandhabt als er. Bluff und militaerischer Druck sind aber erlaubte Mittel der Politik. Daraus den Schluss zu ziehen, dass wer das eine tut oder unterstuetzt, damit auch den Angriffskrieg billigt ist voellig verfehlt. Wenn Hitler wirklich den Plan zu einem Angriff auf Polen laengere Zeit vorher gefasst haben sollte, so haben die militaerischen Fuehrer diesen Plan als solchen nicht einmal erkennen koennen. Sie wurden letzten Endes selbst "geblufft".

Als dann die Wuerfel gefallen waren, was sollten sie tun? Sollten sie etwa erklaeren: "Wir machen nicht mit! Oder sich weigern, anzutreten?

Sie hatten ihre Pflicht zu tun. Sie waren in genau der gleichen Lage, in der die russischen Heerfuehrer waren, als diese auf Stalins Befehl einige Tage spaeter ebenfalls in Polen einrueckten.

Nachdem der Krieg einmal begonnen hatte, galt auch fuer sie das Wort Napoleons:

> "Merken Sie sich, meine Herren, dass im Kriege der Gehorsam hoeher steht als die Tapferkeit!"

H2722 - 0054

4. HAUPTTEIL: Ausweitung u. Fuehrung des Krieges

Die Anklage macht die militaerischen Fuehrer aber nicht nur fuer den Beginn des Krieges, sondern auch fuer seine A u s w e i t u n g u n d s e i n e F u e h r u n g ueberhaupt verantwortlich.

Die Gruende politischer oder militaerischer Art, die zur Ausweitung und Gestaltung der Kriegsgeschehnisse gefuehrt haben, sind in diesem Verfahren so oft und so vielseitig eroertert, dass ich es mir an dieser Stelle - zumal bei der beschraenkten Zeit, die mir zur Verfuegung steht, - versagen muss, sie noch einmal in einem grossen Ueberblick zu eroertern.

Fuer die militaerischen Fuehrer stellten sich die politischen Hintergruende des 2. Weltkrieges als deutliche Folgen der im Vertrag von Versailles geschaffenen Verhaeltnisse dar. Dadurch erschien ihnen das deutsche V o r g e h e n g e g e n P o l e n letzten Endes moralisch gerechtfertigt.

Den K r i e g i m W e s t e n haben die deutschen Generale am allerwenigsten gewuenscht. Wenn England und Frankreich den Krieg erklaerten, so war das sicher keine Tatsache, die die deutschen militaerischen Fuehrer zu vertreten hatten. Was im weiteren Kriegsverlauf sich an Ausweitungen ergab, kann nicht mehr als die Folge freier Entschluesse oder eines vorbedachten Planes angesehen werden. Der Zwang des Kampfes um Sieg oder Niederlage, wenn erst einmal Krieg ausgebrochen ist, schreibt schon den Staaten ihren Weg vor. Der Soldat ist dann nichts anderes als das Schwert, das zuschlagen muss, und der Schild, der die Hiebe auffaengt, um den Tod des eigenen Volkes zu verhindern.

H2722 - 0055

Die Beweisaufnahme im Falle R a e d e r hat einwandfrei klargestellt, welche Erwaegungen den engen Kreis der Offiziere beherrschten, die die B e s e t z u n g D a e n e m a r k s u n d N o r w e g e n s vorbereiteten. Wir wissen, dass hier das Deutsche Reich einer alliierten Unternehmung knapp zuvorkam. Wenn schon der Oberbefehlshaber der Marine zu der Ueberzeugung kam, dass es sich um eine zwingende Notwendigkeit zur Abwendung schwerster Gefahren fuer Deutschland handelte, wie koennte dann den zur sogenannten "Gruppe" gehoerenden Befehlshabern die Einsicht gekommen sein, dass so schwerwiegende Gefahren nicht zu befuerchten seien? Haetten die alliierten Generalstabs- und Truppenfuehrer etwa das Recht oder die Moeglichkeit gehabt, die Einschiffung ihrer Truppen, die zu dem gleichen Zwecke - vor der deutschen Aktion - erfolgte, zu verweigern? Im uebrigen waren es wenige militaerische Fuehrer, die von der Aktion Kenntnis hatten. Alle uebrigen von der Anklage betroffenen Offiziere erfuhren von der Unternehmung erst durch den Rundfunk. Wie also koennen sie der Teilnahme an der Planung gegen diese Laender bezichtigt werden?

Auch die Gruende und Voraussetzungen des W e s t f e l d z u g e s sind abschliessend eroertert. Die Haltung der Generale ist hier ganz besonders bezeichnend gegen die Annahme der Anklage. Schon das OKH wandte sich scharf gegen den Entschluss Hitlers zu einem Angriff im Westen, insbesondere wegen der beabsichtigten N e u t r a l i t a e t s v e r l e t z u n g . Die Zusammenstoesse mit Hitler waren so schwer, dass Hitler

H2722 – 0056

in seiner Ansprache an die Oberbefehlshaber vom 23. November 1939 ungewoehnlich scharfe Angriffe gegen die Generale richtete, ihnen Unkenntnis in aussenpolitischen Fragen vorwarf und von einer "ueberfaelligen Oberschicht" sprach, "die schon 1914 versagt" habe. Noch am Abend dieses Tages erklaerte der Oberbefehlshaber des Heeres seinen Ruecktritt, der jedoch nicht angenommen wurde.

Wenn also das OKH Hitlers Plaenen scharf widersprach, schwere Auseinandersetzungen zwischen Hitler und den Generalen erfolgten und schliesslich der Oberbefehlshaber des Heeres seinen Ruecktritt forderte, - welches andere Vorgehen konnte man sonst noch von den Generale verlangen? Haetten sie sich etwa zu einer Meuterei vor dem Feinde entschliessen sollen? Selbst eine solche waere bei der starken Stellung des damals siegreichen Hitler im deutschen Volke voellig wirkungslos geblieben

Darueber hinaus hat das OKH, immer in der Hoffnung, es koenne sich doch noch eine Friedensmoeglichkeit finden, den Angriffsbeginn bis in das Fruehjahr 1940 hinein verzoegert. Wenn auch, juristisch gesehen, in dem Vormarsch durch Belgien und Holland eine objektive Neutralitaetsverletzung lag, so mussten doch die militaerischen Fuehrer diese Massnahme als durch die Kriegserfordernisse geboten und nach den ihnen bekannt gewordenen Nachrichten ueber den drohenden Neutralitaetsbruch von alliierter Seite aus auch als berechtigt ansehen. Dies um so mehr, als sie die politischen Verhaeltnisse nicht ueberblickten und auf den Entschluss zum Einmarsch keinerlei Einfluss gehabt hatten.

H2722 - 0057

Die Gruende fuer das deutsche Vorgehen gegen J u g o s l a w i e n und G r i e c h e n l a n d sind in der Beweisaufnahme Goering, Keitel und Jodl ausreichend gekl[illegible]t worden. Der Krieg gegen Griechenland war eine zwangslaeufige Folge des eigenmaechtigen Vorgehens Italiens, der Krieg gegen Jugoslawien eine Folge des ploetzlichen Staatsstreichs in Belgrad. Was die militaerischen Fuehrer anbelangt, so hatten sie einen Krieg auf dem Balkan nicht einmal in den Kreis ihrer Erwaegungen gezogen, geschweige denn, dass sie dafuer irgendeine Art von Verantwortung trugen.

Mit der Moeglichkeit einer Wendung gegen die S o w j e t u n i o n rechneten die militaerischen Fuehrer im Anfang des Krieges keineswegs. Es wurden auch von ihnen keinerlei Vorbereitungen fuer einen solchen Fall getroffen, noch nicht einmal Karten waren dafuer im OKH vorhanden! Als Hitler spaeter sie zu solchen Plaenen [illegible]anlasste, begruendete er das mit der Notwendigkeit, einem drohenden Eingreifen Russlands in den Krieg zuvorzukommen. Das russische Vorgehen gegen Finnland, das Baltikum und Bessarabien schien die Richtigkeit dieser Auffassung zu bestaetigen. Glaubhafte Nachrichten von starken russischen Truppenmassierungen waren fuer sie weitere Anzeichen drohender Gefahr. Wie sich aus der Aussage des Generalfeldmarschall v. Rundstedt und des Generals Winter ergibt, stiess der deutsche Angriff in starke russische Aufmarschvorbereitungen hinein, die erst recht bei den militaerischen Fuehrern die Ueberzeugung bekraeftigten, dass Hitler mit seiner Erklaerung, es handle sich um einen echten Praeventivkrieg, recht gehabt habe.

H2722 - 0058

Die Bodenorganisation der sowjetischen Luftwaffe war soweit zur Grenze vorgezogen, dass allein schon daraus mit Sicherheit auf eine russische Angriffsabsicht geschlossen werden musste. Zehntausend Sowjetpanzer, 150 Sowjet-Divisionen und eine Vermehrung der Flugplaetz in Ostpolen allein von 20 auf 100 wurden damals festgestellt. Wenn die militaerischen Fuehrer unter solchen Umstaenden den Entschluss Hitlers zum Praeventivkrieg als militaerisch gerechtfertigt ansahen, so war auch ihre Teilnahme an diesem Krieg in Ausuebung ihrer soldatischen Pflicht niemals ein Verbrechen.

Die von der Anklage als Planung eines Angriffskriegs angesehene militaerische Planung mit dem Kennwort "Barbarossa" war bis zuletzt als reiner Eventualfall gedacht, als eine vorsorgliche Massnahme fuer den Fall, dass die Sowjetunion ihre Haltung aendern werde. Selbst nach dem Februar 1941 hatten - ausser den fuehrenden Persoenlichkeiten des OKW, OKH und dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe - nur 18 der 129 angeklagten militaerischen Fuehrer ueberhaupt von dieser Planung, und zwar auch nur als P l a n u n g f u e r d e n E v e n t u a l f a l l erfahren. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Feldmarschall v. Brauchitsch, hatte auch fuer diesen Eventualfall Hitler gewarnt, indem er auf schwerwiegende militaerische Bedenken hinwies. Die Masse der hier betroffenen Offiziere hat aber erst unmittelbar vor Beginn des Krieges, als die Wuerfel schon gefallen waren, dadurch Kenntnis erhalten, dass sie ihre Befehle empfing.

Wie haetten sich die 18 Offiziere, die von der Planung erfuhren, mit Erfolg Hitlers Absichten entgegenstellen koennen? Die von Hitler angegebenen Gruende rechtfertig-

H2722 - 0059

ten den Krieg. Ein Abwarten, bis die sowjetische Bedrohung zum wirklichen Angriff wuerde, musste nach militaerischer Voraussicht zur Vernichtung des Reiches fuehren. Fuer die anderen militaerischen Fuehrer war ueberhaupt keine Moeglichkeit gegeben, Hitlers Entschluss abzulehnen.

Der Beginn des Krieges gegen die U S A ist gleichfalls schon eroertert worden. Er wurde erklaert, ohne dass die obersten militaerischen Fuehrer vorher ueberhaupt dazu gehoert wurden. Wenn selbst das OKH erst die vollendete Tatsache erfuhr, wie sollen dann die uebrige militaerischen Fuehrer von der Absicht Hitlers, diesen Krieg zu beginnen, etwas gewusst haben? Fuer die Kriegsmarine, die ja allein fuer die Kriegfuehrung in Frage kam, solange nicht die Land- und Luftstreitkraefte der USA in Europa oder Afrika eingriffen, steht fest, dass die Feindseligkeiten praktisch schon lange vor der Kriegserklaerung durch Roosevelts Schiessbefehl eroeffnet worden waren, obwohl die deutschen Streitkraefte die voelkerrechtlich nicht gerechtfertigte 300-Seemeilen-Grenze streng respektierten. Die Beweisaufnahmen Raeder und Doenitz haben eindeutig ergeben, dass alle Befehle des Oberkommandos der Kriegsmarine darauf abzielten, einen Konflikt mit den Vereinigten Staaten unter allen Umstaenden zu vermeiden.

Ich komme zum Abschluss dieses Kapitels:
Welche Schuld tragen die von der Anklage betroffenen 129 Offiziere als Gesamtheit an dieser Ausweitung des Krieges?
Ich glaube: keine andere als die, die jeder Soldat tra wenn er im Kriege dort fuer sein Vaterland kaempft, wo man ihn hinstellt!

H2722-0060

5. HAUPTTEIL: Verbrechen gegen Kriegsrecht und Humanitaet

Ich komme nun zu dem Kapitel "V e r b r e c h e n g e g e n K r i e g s r e c h t u n d H u m a n i t a e t".

Die Beschuldigung, dass die betroffenen militaerischen Fuehrer

1) an der P l a n u n g und
2) an der D u r c h f u e h r u n g

eines v e r b r e c h e r i s c h e n t o t a l e n K r i e g e s, insbesondere auch an Verbrechen gegen die feindlichen Armeen und gegen Kriegsgefangene sowie gegen die Bevoelkerung in den besetzten Gebieten beteiligt gewesen seien, trifft die deutsche Generalitaet besonders stark. Fuer die Generale geht es nicht um die Verkleinerung etwaiger eigener Schuld sondern um die Feststellung geschichtlicher Wahrheit.

Will man das furchtbare Geschehen des letzten Weltkrieges gerecht beurteilen, so muss man sich vergegenwaertigen, dass das Tun und Lassen der Einzelnen wie der Voelker nicht allein das Produkt freien Willens oder guter oder schlechter Gesinnung ist. Es erwaechst vielmehr aus den geistigen Grundlagen der Zeit, deren Einfluessen sich niemand zu entziehen vermag.

Schon von Beginn des 19. Jahrhunderts an haben sich die Voelker mit den Problemen der Macht in jeglicher Gestalt auseinandersetzen muessen. Die verschiedenen Lehren, die seit der zweiten Haelfte des 19. Jahrhunderts allgemein festzustellende materialistische Einstellung, und schliesslich auch die in alle

H2722 -0061

Kontinenten bemerkbare Uebersteigerung des Nationalgefuehls sind Erscheinungen, die - gleichgueltig ob sie gut oder schlecht waren - , auf die Einstellung und das Handeln der Voelker nicht ohne Einfluss geblieben sind. Wenn auch diese Ideen nicht zu den Resultaten zu fuehren brauchten, vor denen wir heute stehen, so sind sie doch letzten Endes der geistige Ausgangspunkt fuer das Zustandekommen des 2. Weltkrieges mit seinen Folgen.

Ein anderer Gesichtspunkt, der bei einer gerechten Wuerdigung des Gesamtgeschehens, insbesondere der ungeheuren Menschenopfer nicht uebersehen werden darf, ist die A b w e r t u n g d e s M e n s c h e n . Sie beruht einmal auf der seit dem 19. Jahrhundert bei fast allen Kulturnationen festzustellenden "Vermassung". Je staerker die Voelker sich vermehrten, desto mehr sank bedauerlicherweise der Wert des einzelnen Menschen. Vor allem hat aber auch die fortschreitende Entwicklung der Technik zu dieser Abwertung erheblich beigetragen. Wenn die moderne Technik den Menschen die Mittel in die Hand gibt, mit einem Schlag zehntausende von Menschenleben zu vernichten, wenn die Luftangriffe einer einzigen Nacht 200.000 Menschenopfer verursachen. wie in Dresden, - wenn ein oder zwei Atombomben genuegen, um 100.000 Menschen ums Leben zu bringen, dann muss die Bewertung des Menschen sinken. Diese Erscheinung zeigte sich schon im ersten Weltkrieg wie in der russischen Revolution und im spanischen Buergerkrieg. Die deutschen militaerischen Fuehrer straeubten sich gegen diese Entwicklung, als Kinder ihrer Zeit aber konnten sie sich eben so wenig wie die Sold ten der anderen Laender dem Geist ihrer Epoche entziehen.

H2722 - 0062

Der 2. Weltkrieg war aber nicht nur ein rein militaerischer Krieg sondern daneben, in seinen Auswirkungen sogar vorwiegend, ein K r i e g d e r W e l t a n s c h a u u n g e n . Wann immer auch Weltanschauungen aufeinander prallten, wurde der Kampf zu einem Vernichtungskampf, zum totalen Kampf. Von jeher forderten weltanschauliche Kaempfe Stroeme von Blut und brachten unvorstellbare Greuel mit sich. Man erinnere sich der Religionskriege und denke an die Opfer und Grausamkeiten der grossen Revolutionen. So wurde auch der 2. Weltkrieg als weltanschauliche Auseinandersetzung von beiden Seiten mit einer Schaerfe und Ausdauer gefuehrt, die schliesslich zur vollen Ausschoepfung der menschlichen Kraefte und materiellen Mittel der eigenen Voelker, d. h. zum "totalen Krieg" im wahrsten Sinne des Wortes, fuehrte.

Wenn darueber hinaus der Begriff "totaler Krieg" v o n d e n P o l i t i k e r n beider Seiten im Sinne der totalen Ausrottung der gegnerischen Weltanschauung erweitert wurde, so zeigt dies, was eine weltanschauliche Auseinandersetzung bedeutet.

Wie standen die Generale diesen Problemen gegenueber? Der von der Anklage erfasste Kreis von Generalen bestand ausschliesslich aus Maennern, die den Soldatenberuf als Lebensaufgabe gewaehlt hatten. Sie waren reife Maenner mit Lebenserfahrung, die nicht erst unter dem nationalsozialistischen Regime den Soldatenrock angezogen hatten. Gerade der gereifte Mensch aber hat ein staerkeres Gefuehl fuer Ueberlieferung, Recht und Gesetz als der junge. So zeigte sich auch hier schon bald nach Kriegsbeginn, dass die militaerischen Fuehrer mit den

H2722 -0063

revolutionaeren Ideen Hitlers ueber die Methoden der Kriegsfuehrung keineswegs uebereinstimmten und es ablehnten, sie sich zu eigen zu machen. Die Generale waren fest entschlossen, den Kampf in alter Tradition unter genauester Beachtung der Kriegsregeln zu fuehren. Der von Hitler im November 1939 den Generalen gemachte Vorwurf ueber ihre "rueckstaendigen Auffassungen ritterlicher Kriegsfuehrung" spricht eine deutliche Sprache. Dass sich diese Einstellung bei ihnen auch in spaeterer Zeit nicht geaendert hat, geht daraus hervor, dass im weiteren Verlauf des Krieges ein grosser Teil der hier unter Anklage stehenden Generale wegen dieser Haltung trotz ihrer militaerischen Erfolge abgeloest wurde.

Vor dem hohen Gericht sind 3 Generalfeldmarschaelle als Zeugen aufgetreten. Hat man von diesen Maennern den Eindruck gewonnen, dass sie etwa Verbrecher gegen die Regeln des Kriegsrechtes und der Humanitaet waren? Diese Offiziere wussten aus dem 1. Weltkrieg, dass Verstoesse gegen das Kriegsrecht sich immer gegen die eigenen Soldaten kehren. Sie haben bis zuletzt den Kampf gegen die bewaffneten Streitkraefte der Gegner nach den Regeln des Kriegsrechts gefuehrt. Kein Geringerer als der Feldmarschall Alexander hat bestaetigt, dass die deutschen Truppen "ritterlich und anstaendig" gekaempft haben.

Die gleiche Einstellung hatten die Generale auch gegenueber der Zivilbevoelkerung und bei der Verwaltung der besetzten Feindgebiete.

Der militaerische Fuehrer, der fuer den Kampf an der Front die Verantwortung traegt, hat nur e i n Interesse, naemlich, dass in seinem Ruecken Ruhe herrscht.

H2722 - 0064

Schon aus diesem Grund wird er alles tun, um jegliche Beunruhigung der Bevoelkerung zu vermeiden. Er weiss zu genau, dass alle unnoetigen Zwangsmassnahmen nur zu feindlichen Reaktionen, diese zu verschaerften Repressalien, und diese wiederum zum Aufstand fuehren muessen. Wenn man schon der soldatischen Ehrauffassung und der christlichen Einstellung der militaerischen Fuehrer keinen Glauben schenken will, so moege man wenigstens glauben, dass die V e r n u n f t sie veranlasst hat, die Bevoelkerung der besetzten Gebiete entsprechend dem Voelkerrecht zu behandeln, ihr Privateigentum zu schonen und sie im Rahmen des Moeglichen in ihrer friedlichen Arbeit zu unterstuetzen.

Dass andererseits offener Widerstand im Ruecken einer Armee nicht geduldet werden kann und in derartigen Faellen auch von den militaerischen Fuehrern entsprechende Gegenmassnahmen getroffen wurden, ist selbstverstaendlich. Die schweren Strafandrohungen der alliierten Militaerregierungen gegen jede Auflehnung und jeden Waffenbesitz in Deutschland, jetzt noch nach Beendigung des Kampfes, beweisen das auch.

Als Auswirkung des Doppelgesichtes des 2. Weltkrieges - des militaerischen einerseits und des weltanschaulichen andererseits - ist die Kriegsfuehrung von den obersten Stellen unmittelbar unter der Person Hitlers bis herab zu den untersten Ausfuehrungsorganen ganz scharf abgegrenzt gewesen. Nur die rein militaerische Kriegfuehrung war Sache der W e h r m a c h t , waehrend alles, was mit dem daneben laufenden weltanschaulich-politischen Kampf in Zusammenhang stand, p o l i t i s c h e n S t e l l e n und deren Ausfuehrungsorganen uebertragen war.

H2722 - 0065

So wurden entgegen frueheren Gepflogenheiten die von der Wehrmacht eroberten Teile des Feindeslandes grundsaetzlich sofort nach der Besetzung der Territorialgewalt der Oberbefehlshaber entzogen und Vertretern der politischen Fuehrung unterstellt. Deshalb muss alles, was an etwaigen Verbrechen in Gebieten begangen wurde, die nicht der Territorialhoheit des angeklagten Personenkreises unterstanden, in d i e s e m Verfahren fuer die Frage der Verantwortlichkeit der sogenannten "Gruppe" ausscheiden.

Das Protektorat und das Generalgouvernement, Norwegen, Belgien und Nordfrankreich, das restliche besetzte Frankreich, Luxemburg und Elsass-Lothringen, Kroatien, Jugoslawien und Griechenland, Slowakei, Ungarn und Italien unterstanden nicht der Territorialgewalt der militaerischen Fuehrer.

In der S o w j e t - U n i o n wurden auf Befehl Hitlers die Operationsgebiete von vornherein so eng wie moeglich begrenzt. Sie haben daher nur das im unmittelbaren Bereich der militaerischen Operationen liegende Gebiet umfasst, bis die Territorialhoheit schliesslich auf die unmittelbare Kampfzone, d. h. auf den Raum etwa 10 km hinter der vorderen Linie, beschraenkt wurde. A u s s e r h a l b dieses Gebietes lag die Verwaltungshoheit bei p o l i t i s c h e n S t e l l e n .

Vorwuerfe gegen die in den einzelnen Laendern und Gebieten eingesetzten "Militaerbefehlshaber" oder "Wehrmachtsbefehlshaber" sind hier unbeachtlich, weil diese Offiziere nicht in die Anklage einbezogen sind.

H2722-0066

Diese Regelung der Verwaltung zeigt, dass Hitler aus Misstrauen gegen die militaerischen Fuehrer wegen ihrer Einstellung zu den Fragen der Kriegsfuehrung und Humanitaet die Durchfuehrung des w e l t a n s c h a u l i c h - p o l i t i s c h e n K a m p f e s ganz konsequent den politischen Stellen und deren Ausfuehrungsorganen uebertragen hatte.

Die Oberbefehlshaber hatten also r a e u m l i c h gesehen nur die Territorialhoheit, soweit und solange irgendwelche Gebiete im Feindesland zum O p e r a t i o n s b e r e i c h gehoerten, mithin auch nur insoweit die Verantwortung.

Selbst i n n e r h a l b d e r O p e r a t i o n s g e b i e t e waren aber alle nicht unbedingt mit dem Kampfgeschehen zusammenhaengenden Aufgaben dem Einfluss der Wehrmacht entzogen und der verantwortlichen Durchfuehrung vollkommen selbstaendiger politischer Stellen uebertragen, so z. B. alle p o l i t i s c h - p o l i z e i l i c h e n Massnahmen, die w i r t s c h a f t l i c h e A u s n u t z u n g der besetzten Gebiete, die k u l t u r e l l e n M a s s n a h m e n und der A r b e i t s e i n s a t z d e r B e v o e l k e r u n g . Es verblieben also den Oberbefehlshabern als Aufgaben ausser dem rein militaerischen Kampf an der Front nur die militaerische Sicherung und die Einrichtung der oertlichen Verwaltung innerhalb der Operationsgebiete.

Im uebrigen waren sie im Operationsgebiet durch die Aufgaben der Kampffuehrung, der Versorgung ihrer Truppen und durch die militaerischen Sicherungsaufgaben ganz ausserordentlich stark in Anspruch genommen, so dass sie sich um andere Aufgaben selbst nicht kuemmern

H2722 - 0067

konnten. Ihr Platz war im Kampfbereich der unterstellten Verbaende. Ihr Sorgen und Planen musste in erster Linie dem unaufhoerlichen Kampf und ihren Truppen gelten. Diese Tatsachen sind die einfache Erklaerung dafuer, dass viele Dinge und Massnahmen anderer, nicht zur Wehrmacht gehoerender Dienststellen, selbst in den Operationsgebieten geheimgehalten werden konnten und nicht zur Kenntnis der militaerischen Befehlshaber gelangten.

Die Verbaende der Waffen-SS unterstanden den Kommando-Behoerden der Wehrmacht als Kampftruppe a u s s c h l i e s s l i c h fuer den Kampfeinsatz selbst und hinsichtlich der Versorgung. Sowohl organisatorisch als auch personell, disziplinaer und gerichtlich hatte allein der Reichsfuehrer SS Himmler Befehlsbefugnis.

Alle sonstigen Organisationen Hitlers, z. B. Einsatzgruppen, Polizei, SD, Organisation Todt usw., erhielten ihre Weisungen und Befehle ausschliesslich von ihren eigenen vorgesetzten Stellen und n i c h t vom Oberbefehlshaber des Operationsabschnittes.

Durch diese Befehlsregelung und Teilung der Verantwortlichkeit waren die Oberbefehlshaber praktisch auf die Fuehrung der ihnen unterstellten Truppen im Operationsgebiet beschraenkt.

Nach dieser Klarstellung des Verantwortungsbereiches der militaerischen Oberbefehlshaber wende ich mich nunmehr der B e h a n d l u n g e i n i g e r S o n d e r g e b i e t e zu und muss hierbei einleitend zu den von der Anklage verwendeten Dokumenten darauf hinweisen, dass aus dem Zusammenhang herausgerissene Auszuege von deutschen Befehlen den wirklichen Sinn des Befehls oft

H2722 - 0068

nicht erkennen lassen und zu falschen Schlussfolgerungen fuehren. Bei anderen D o k u m e n t e n , insbesondere der r u s s i s c h e n A n k l a g e , handelt es sich zum Teil um Feststellungen irgendwelcher Kommissionen. Niemand kann nachpruefen, ob die in diesen Dokumenten enthaltenen Zahlen, z. B. ueber Ermordete, zutreffen, zumal alle naeheren Angaben ueber den Zeitpunkt der Begehung dieser Verbrechen und ueber die sonstigen tatsaechlichen Grundlagen fehlen. Nicht die tatsaechliche Zahl an Toten beweist schon, dass es sich um Tote handelt, die durch D e u t s c h e ermordet sind!

So schmilzt das scheinbar so erdrueckende Beweismaterial der Anklage bei naeherer Betrachtung zusammen, zumal wenn man auch noch beruecksichtigt, dass dieses Material von zahlreichen Kommissionen in allen Laendern, von hunderten von Zeugen in monatelanger Arbeit zusammengetragen ist und Geschehnisse umfasst, die sich nicht in einem engen Befehlsbereich, sondern in riesigen Raeumen und ueber einen langen Zeitraum hin zugetragen haben.

Trotz der grossen Schwierigkeiten, die sich der Verteidigung bei der B e s c h a f f u n g d e s V e r t e i d i g u n g s m a t e r i a l s entgegengestellt haben, habe ich dem Gericht bei meinem Beweisvortrag ein ausserordentlich umfangreiches Entlastungsmaterial vorgelegt und dazu Ausfuehrungen gemacht, soweit mir Gelegenheit gegeben wurde.

Die auch jetzt begrenzte Zeit macht es mir unmoeglich, das beigebrachte Gegenbeweismaterial h i e r auch nur annaehernd erschoepfend auszuwerten.

H2722 - 0069

Ich greife nur einige E i n z e l f a e l l e heraus, denen ich besondere Bedeutung beimesse:

Eine grosse Rolle spielt der K o m m i s s a r - B e f e h l , durch den die sofortige Erschiessung der politischen Kommissare angeordnet worden war. Als Hitler diesen a l l e i n v o n i h m geplanten Befehl im Maerz 1941 zunaechst muendlich bekanntgab, stiess er sofort bei saemtlichen a n w e s e n d e n Generalen, aus ihrer soldatischen und menschlichen Einstellung heraus, auf staerkste innere Ablehnung. Nachdem alle Versuche der Generale des OKH und OKW, die Herausgabe dieses Befehls Hitlers zu verhindern, keinen Erfolg gehabt hatten und der Kommissar-Befehl einige Zeit spaeter in schriftlicher Form erlassen worden war, gaben die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen diesen Befehl entweder ueberhaupt nicht an ihre Truppen weiter, oder sie ordneten von sich aus die Umgehung dieses Befehls an. Sie taten ös in voller Erkenntnis der Gefahr, wegen offenen Ungehorsams gegen einen Befehl des Obersten Befehlshabers im Kriege schwer bestraft zu werden. Der vom Oberbefehlshaber des Heeres im Anschluss an den Kommissar-Befehl erlassene Befehl ueber die Wahrung der Disziplin hatte den beabsichtigten Erfolg. Er gab den Oberbefehlshabern der Front die Handhabe, ihrer Auffassung entsprechend zu handeln. So erreichten die m i l i t a e r i s c h e n F u e h r e r , dass der Kommissar-Befehl im Bereich der Heeresgruppen und Armeen generell n i c h t z u r D u r c h f u e h r u n g gelangte. Endlich wurde auf das energische Vorgehen des Generalstabschefs Zeitzler der Kommissar-Befehl wieder aufgehoben.

H2722 -0070

Was wollte man mehr von den militaerischen Fuehrern verlangen?
Der Befehl stammte nicht von ihnen, sie haben ihn nicht weitergegeben, nicht ausgefuehrt, und sie haben seine Aufhebung betrieben und erreicht. H i e r i n lag das Gemeinschaftliche und ihre Einmuetigkeit, und gerade diese Behandlung des Kommissar-Befehls ist ein Leumundszeugnis beweiskraeftigster Art fuer die einwandfreie Einstellung der Generale.

Auch der Befehl ueber die E i n s c h r a e n k u n g der M i l i t a e r g e r i c h t s b a r k e i t im Osten stiess schon bei der muendlichen Bekanntgabe durch Hitler auf den Widerstand der anwesenden Oberbefehlshaber. Auf ihre ablehnende Haltung ist es zurueckzufuehren, dass Hitler seinen urspruenglichen Plan aufgab, die Militaergerichtsbarkeit im Osten vollkommen auszuschalten,und sich auf ihre Einengung beschraenkte.
Gerade auch in diesem Zusammenhang gewinnt der vom Oberbefehlshaber des Heeres herausgegebene Zusatzbefehl ueber die Aufrechterhaltung der Manneszucht groesste Bedeutung. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen handelten in ihrer Gesamtheit nach den Bestimmungen dieses Z u s a t z b e f e h l e s und schritten bei allen Verstoessen von Wehrmachtsangehoerigen gegenueber der Zivilbevoelkerung unnachsichtig ein. Sie liessen in schweren Faellen Todesurteile faellen und vollstrecken. Selbst einfache Kraftfahrzeugunfaelle, bei denen russische Einwohner verletzt wurden, wurden von den Militaergerichten verfolgt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen. Das beweist u. a. die Aussage des Generalfeldmarschall v. Leeb.

H2722 - 0071

Auch in diesem Fall haben also gerade wieder die v o n d e r A n k l a g e b e t r o f f e n e n O f f i z i e r e dafuer Sorge getragen, dass ein Befehl Hitlers, der ihrer inneren Einstellung widersprach, nicht zur vollen Durchfuehrung gelangte.

Die Einstellung der militaerischen Fuehrer zu dem K o m m a n d o - B e f e h l Hitlers war von vornherein derart ablehnend, dass Hitler diesen Befehl nicht nur persoenlich verfassen musste, sondern er sah sich darueber hinaus auch gezwungen, ungewoehnlich harte Strafen fuer seine Nichtbefolgung anzudrohen.
Dennoch vernichtete der Oberbefehlshaber in Afrika, Generalfeldmarschall Rommel, aus innerer Ablehnung diesen Befehl sofort nach Empfang. Der Oberbefehlshaber West, Generalfeldmarschall v. Rundstedt, sorgte dafuer, dass er nicht durchgefuehrt sondern umgangen wurde.
Der Oberbefehlshaber Suedwest, Generalfeldmarschall Kesselring, gab Zusatzanordnungen heraus, durch die sichergestellt wurde, dass die Kommando-Trupps auch weiterhin als Kriegsgefangene behandelt wurden.
Fuer den oestlichen Kriegsschauplatz hatte der Befehl ohnehin keine Bedeutung.
Diese Beispiele zeigen deutlich, dass auch hier wieder die militaerischen Fuehrer Mittel und Wege gefunden haben, die Durchfuehrung des ihrer soldatischen Auffassung widersprechenden Kommando-Befehles zu verhindern.

Die von der Anklage erwaehnten Einzelfaelle muessen im Rahmen dieser Eroerterungen ausser Betracht bleiben, da es sich hierbei um Einzeltaten handelt, die in besonderen Verfahren ihre Untersuchung bereits gefunden haben oder noch finden muessen. Sie ergeben aber keineswegs die

H2722 -0072

typische Einstellung der militaerischen Fuehrer, auf die es in d i e s e m Prozess allein ankommen duerfte.

Hier scheinen mir folgende Fragen noch von Wichtigkeit zu sein:

Konnten die militaerischen Fuehrer nicht darauf vertrauen, dass die in diesem Befehl enthaltenen tatsaechlichen Feststellungen der Wahrheit entsprachen? Mussten sie nicht annehmen, dass der Befehl vor seiner Ausgabe voelkerrechtlich geprueft war? Ist dieser Befehl voelkerrechtlich ueberhaupt unhaltbar? Ist er noch eine zulaessige Repressalie?

Das wird das Gericht zu entscheiden haben, falls es diesem Befehl Hitlers fuer die Beurteilung der von mir vertretenen Personen Bedeutung beimessen.

Bei der Frage der K r i e g s g e f a n g e n e n - B e h a n d l u n g ist nur zu untersuchen, ob von den Oberbefehlshabern in Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes irgendwelche Misshandlungen Kriegsgefangener in den O p e r a t i o n s g e b i e t e n befohlen oder schuldhaft geduldet worden sind.

Wenn in der ersten Zeit des Russlandfeldzuges die russischen Kriegsgefangenen nicht entsprechend den Bestimmungen der Genfer Konvention untergebracht und verpflegt werden konnten, so ist dies ausschliesslich darauf zurueckzufuehren, dass bei den hunderttausenden von Gefangenen zunaechst gewisse Schwierigkeiten unvermeidbar waren. Wenn sich nach Kriegsschluss auch bei den Alliierten aehnliche Schwierigkeiten bei dem ploetzlichen Massenanfall deutscher Kriegsgefangener ergaben, so werden sie deshalb den Vorwurf von Humanitaetsverbrechen gewiss nicht hinnehmen.

H2722 -0073

Im uebrigen sind die von der Anklage vorgetragenen Einzelfaelle durch das ueber alle Kriegsschauplaetze beigebrachte Gegenbeweismaterial entkraeftet oder widerlegt worden. Die militaerischen Fuehrer haben auf allen Kriegsschauplaetzen etwaigen Ausschreitungen gegen Kriegsgefangene durch Befehle vorgebeugt und bei Verstoessen die Schuldigen zur Verantwortung gezogen. Irgendwelche Misshandlungen oder gar Toetungen von Kriegsgefangenen sind von ihnen weder befohlen noch wissentlich geduldet worden.

Der P a r t i s a n e n k a m p f als eine neuartige illegale Form der Kriegsfuehrung wurde von Splittern feindlicher Armeen oder Aufstaendischenentfacht, die von ihren Regierungen unterstuetzt wurden. Ihr Kampf wurde nicht nach Kriegsbrauch offen mit der Waffe sondern versteckt mit allen Mitteln der Tarnung gefuehrt. Die russischen Anweisungen fuer die Partisanenkriegsfuehrung sind hierfuer ein deutlicher Beweis. Die Partisanen konnten infolgedessen die Schutzbestimmung der Artikel 1 und 2 der Haager Landkriegsordnung fuer sich nicht in Anspruch nehmen. Durchgreifende deutsche Gegenmassnahmen in der Form von Repressalien waren somit "durch die Erfordernisse des Krieges erheischt". So wurden deutscherseits 1942 und in einer Neuausgabe von 1944 entsprechende Vorschriften fuer die Partisanenbekaempfung herausgegeben. Auch die sonst hierzu erlassenen Befehle, in denen von "schaerfstem Durchgreifen" oder der "Vernichtung des Gegners", d. h. der Vernichtung seiner Kampfkraft, gesprochen wird, waren die Folge der heintueckischen Kampfesweise der Partisanen: sie meinten nur militaerisch e r l a u b t e s scharfes Durchgreifen, nicht aber

H2722 - 0074

Grausamkeiten und Willkuer. Dass Ausschreitungen auch der deutschen Truppen in Einzelfaellen vorkamen, war eine unvermeidbare Reaktion auf bestialische Ermordungen deutscher Soldaten.

Wenn die Anklage aber darueber hinaus behauptet, dass die militaerischen Fuehrer den Partisanenkampf dazu benutzt haetten, die Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete a u s z u r o t t e n , so entbehrt diese Behauptung jeder Grundlage.
Das Affidavit Nr. 15 des Generals Roettiger, auf das sich die Anklage stuetzt und das sie selbst aufgesetzt hat, ist durch das Kreuzverhoer ganz eindeutig aufgeklaert worden. Der Zeuge hat niemals voelkerrechtswidrige Befehle fuer den Bandenkampf erhalten, er bestaetigt obendrein die Einhaltung der militaerischen Regeln auch fuer diese Kampfesart.

Der Kampf gegen die Partisanen musste wegen ihrer illegalen Kampfesweise zwar scharf, durfte aber nur mit e r l a u b t e n Mitteln gefuehrt werden. Es handelte sich somit um notwendige deutsche Abwehrmassnahmen, die sich in keiner Weise gegen die Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete als solche richteten, geschweige denn deren Ausrottung zum Ziele hatten.

Wohl die schwerste Beschuldigung liegt in der Behauptung der Anklage, dass die Oberbefehlshaber von den Aufgaben und der Taetigkeit der angeblich ihnen unterstellten E i n s a t z g r u p p e n in vollem Umfange Kenntnis gehabt, dass sie die Durchfuehrung nicht nur geduldet sondern sogar aktiv unterstuetzt haetten.
Die Anklage stuetzt sich hierbei auf die Aussagen der hohen SS-Fuehrer Ohlendorf, Schellenberg und Rodé sowie

H2722 -0075

auf die Urkunde L 180. Sind das nicht hoechst fragwuerdige Beweismittel? Koennen diese wirklich dem Gericht die Ueberzeugung vermitteln, dass die Generale der deutschen Wehrmacht ihre Hand zu den scheusslichsten Massenvernichtungen geboten haben?
Ich v e r n e i n e diese Fragen aus vollster Ueberzeugung.

Die Aussage des Zeugen Ohlendorf, unter dessen Befehl tausende von Juden ermordet wurden, ist durch die des Generals Woehler in allen wesentlichen Punkten widerlegt.. Schellenberg, der eine der massgeblichen Stellungen in der beruechtigsten Behoerde Deutschlands - dem RSHA - innegehabt hat, ein Freund von Himmler, kann keine positiven Tatsachen angeben, aber er stellt V e r m u t u n g e n auf.
Er glaubt v e r m u t e n zu koennen, dass General Wagner von Heydrich im Juni 1941 ueber geplante Massenvernichtungen aufgeklaert worden sei.
Wann kommt diesem Zeugen diese belastende Vermutung? - Ende des Jahres 1945, als er in Haft genommen ist und fuer sich Vorteile sucht. Er kann, durch mich im Kreuzverhoer danach befragt, keine Tatsachen aus dem Jahre 1941 fuer diese Vermutung angeben, aber er stellt sie dennoch auf, und zwar erstmals im Jahre 1945.

Und General Wagner, ein besonders qualifizierter Offizier, der im Verlaufe des 20. Juli 1944 sein Leben im Kampf gegen den Nationalsozialismus eingebuesst hat, soll seinem direkten Vorgesetzten, dem Generalfeldmarschall v. Brauchitsch, dem er lange Jahre besonders nahe stand und zu dem er als Generalquartiermeister jederzeit Zutritt hatte, nichts von dieser abscheulichen

H2722 - 0076

Aufklaerung gemeldet haben! Unmoeglich diese Annahme, - das hat auch Generalfeldmarschall v. Brauchitsch auf dem Zeugenstand bestaetigt.

Schellenberg glaubt weiter, die V e r m u t u n g aufstellen zu koennen, dass die Ic-Offiziere auf einer Tagung im Juni 1941 ueber die Aufgaben der Einsatzgruppen, was Massenvernichtungen anlangt, unterrichtet worden seien. Er belaesst es nicht bei dieser Vermutung, nein, er fuegt noch die w e i t e r e V e r m u t u n g hinzu, dass diese Ic-Offiziere die Oberbefehlshaber davon in Kenntnis gesetzt haben. Also zwei von Schellenberg aneinander gereihte Vermutungen sollen den Beweis dafuer erbringen, dass die Oberbefehlshaber Kenntnis von diesen geplanten Massenvernichtungen gehabt haben! -

Wie stellt sich nun Schellenberg im Kreuzverhoer zu diesen von ihm aufgestellten Vermutungen?

Ich lege ihm eine beschworene Aussage eines Teilnehmers dieser Ic-Besprechungen vor, in der General Kleikamp ausdruecklich bekundet, dass von geplanten Massenvernichtungen nicht die Rede gewesen sei, wodurch Schellenbergs Luegengebaeude zusammenbrechen muss.

Seine Antwort lautet, dass er ueber den Wert beider Eidesleistungen nicht zu entscheiden habe. Er setzt damit seine gegenteilige, reine Vermutung, die sich auf keinerlei Tatsachen gruendet - denn solche konnte er im Kreuzverhoer nicht angeben - , auf gleiche Stufe mit der positiven Bekundung eines Besprechungsteilnehmers, dass eine Unterrichtung ueber geplante Massenvernichtungen nicht erfolgt ist!

Soviel zur Aussage Schellenberg! Ich bitte das Gericht, von dem Protokoll ueber das Kreuzverhoer dieses Zeugen vor der Kommission in vollem Umfange Kenntnis zu nehmen.

H2722 – 0077

Der Zeuge Rodè, gleichfalls ein hoher SS-Fuehrer, will auch belasten. Er behauptet, dass die Einsatzgruppen den Oberbefehlshabern voll unterstellt gewesen seien, schraenkt dies aber mit dem Zusatz ein: "Soweit mir bekannt ist". Damit ist dieses Zeugnis fuer die Anklage w e r t l o s .

Nun zur Urkunde L 180, nach der der Oberbefehlshaber der Panzergruppe 4, Generaloberst Hoeppner, besonders eng mit den Einsatzgruppen gearbeitet habe.
Besteht in der Verwertung eines solchen Berichtes nicht eine grosse Gefahr fuer die Wahrheitsfindung, zumal er nur die A n s i c h t d e s B e r i c h t s c h r e i b e r s enthaelt? Es ist in ihm auch keine Angabe enthalten, w o r i n die Zusammenarbeit bestanden und worauf sie sich bezogen hat.
Die Einsatzgruppen und -Kommandos hatten aber, wie bewiesen, auch Ueberwachungs- und Ueberpruefungsaufgaben und nur diese waren den Oberbefehlshabern bekannt.
Wenn ueberhaupt eine Zusammenarbeit stattgefunden haben sollte, dann kann sich diese niemals auf Massenexekutionen von Juden bezogen haben.
Generaloberst Hoeppner, der gleichfalls als Opfer des 20. Juli 1944 sein Leben lassen musste, waere der Letzte gewesen, der zum Massenmord seine Hand geboten haette. Kann man denn wirklich glauben, dass ein General, der ein System sicherlich insbesondere wegen dessen Methoden unter Einsatz seines Lebens beseitigen will, sich vorher an dessen Massenmorden beteiligt?

Ich bedauere ausserordentlich, dass ich die Generale Wagner und Hoeppner nicht mehr auf den Zeugenstand rufen kann, sie beide hatten sich nicht mit diesem System ver-

H2722-0078

schworen sondern g e g e n es, und Beide opferten ihr Leben dafuer.

Es ist merkwuerdig, dass hier die Anklage, die so leicht ironisch wird, wenn die Angeklagten sich zu ihrer Entlastung auf tote Zeugen beziehen, die Kenntn der militaerischen Fuehrer ueber geplante Massenvernic tungen und die Beteiligung daran in diesem Falle selbs mit Toten dokumentieren will, die sich leider hiergege nicht mehr selbst wehren koennen.

Diesem keineswegs schluessigen Beweisvorbringen der Anklage gegenueber habe ich mit zahlreichen Affidavits bewiesen, dass

1. die Einsatzgruppen den militaerischen Fuehrern n i c h t u n t e r s t a n d e n h a b e n, was auch besonders deutlich aus dem Anklagedokument 447 PS hervorgeht,

2. dies General Wagner dem Generalrichter Mantel gegenueber zum Ausdruck gebracht hat und

3. eine Unterrichtung der militaerischen Fuehrer ueber geplante Massenvernichtungen nicht stattgefunden hat.

Das hohe Gericht hat nun daruber zu entscheiden, ob es den SS-Fuehrern Schellenberg, Ohlendorf und Rode, die in ihrem Hass zum letzten Mal versuchen, die militaerischen Fuehrer in das eigene Verderben mit hineinzuziehen, mehr glauben will als den Offizieren, von denen das Gericht sich selbst ein Bild machen konnte.

H2722 – 0079

Was die u e b r i g e n A n k l a g e p u n k t e , wie

Misshandlung der Zivilbevoelkerung und
Zerstoerungen und Pluenderungen

anlangt, so verweise ich auf meinen Beweisvortrag zu diesen Punkten, aus dem sich mit Deutlichkeit ergeben hat, dass die militaerischen Fuehrer in allen ihnen bekannt gewordenen gesetzwidrigen Faellen mit den schaerfsten Mitteln eingeschritten sind.

Fuer die Beteiligung der militaerischen Fuehrer an A r b e i t e r - D e p o r t a t i o n e n hat die Anklage kein stichhaltiges Beweismaterial vorgebracht, die Frage der G e i s e l e r s c h i e s s u n g e n muss im Rahmen dieses Verfahrens ausser Betracht bleiben, weil die territorialen Militaerbefehlshaber fuer die besetzten Gebiete, soweit sie ueberhaupt Geiselerschiessungen angeordnet haben sollten, nicht unter den von mir vertretenen Personenkreis fallen.

Wenn ich hiermit wegen der knapp bemessenen Zeit meine Ausfuehrungen zu den Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet abschliesse, so hat sich eines mit aller Deutlichkeit gezeigt:

Die militaerischen Fuehrer haben n i c h t in Ausfuehrung irgendwelcher Plaene, die die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet zum Ziele hatten, gehandelt.
Sie haben vielmehr im Zeichen anstaendigen Soldatentums den Krieg in ritterlicher Form gefuehrt und alle Befehle Hitlers, die ihrer eigenen Einstellung widersprachen, in der praktischen Durchfuehrung zu verhindern gewusst.

H2722 - 0080

Es mag vielleicht auffaellig erscheinen, dass ich mich in all diesen Ausfuehrungen nur mit den Frontbefehlshabern des Heeres und der Kriegfuehrung zu Lande befasst habe, nicht aber mit den Generalen der L u f t w a f f e und den Admiralen der M a r i n e , die doch auch zu der sogenannten "Gruppe" gehoeren sollen. Ich kann nur verteidigen, was angegriffen wird. Alle Behauptungen der Anklage ueber die Begehung von Kriegs- und Humanitaetsverbrechen betreffen die Oberbefehlshaber der Marine oder Luftwaffe ueberhaupt nicht. Der einzige Vorwurf gegen die Kriegsmarine, naemlich der ueber die Befehle fuer den U-Boot-Krieg, richtet sich allein gegen die beiden Grossadmirale, die dafuer auch die volle Verantwortung uebernommen haben, waehrend die Marine-Oberbefehlshaber im Felde damit nicht das Geringste zu tun hatten. Gegen die Luftwaffenbefehlshaber sind ueberhaupt keine Vorwuerfe erhoben. Wenn 17 Admirale und 15 Generale der Luftwaffe nur wegen ihrer Stellung in die sogenannte "Gruppe" hineingerechnet worden sind, waehrend sie nicht einmal von der Anklage mit den gegen die "Gruppe" erhobenen Vorwuerfen belastet werden, so ist das der schlagendste Beweis gegen die These von dem Bestehen dieser "Gruppe" und eruebrigt jede besondere Verteidigung fuer die Admirale und die Generale der Luftwaffe.

H2722 - 0081

. HAUPTTEIL: Der letzte Vorwurf der Anklage,

chuld durch Duldung

die militaerischen Fuehrer seien mitschuldig, weil sie in der Praxis die verbrecherischen Plaene und Taten Hitlers g e d u l d e t haetten, anstatt sich dagegen aufzulehnen,

fuehrt wieder auf das eigentliche Kernproblem dieses ganzen Verfahrens gegen die Soldaten zurueck:

auf das Problem der G e h o r s a m s p f l i c h

Es ist wiederholt eroertert worden, dass der Fuehrerbefehl nicht nur ein militaerischer Befehl war, sonder darueber hinaus auch gesetzgebende Wirkung hatte.

M u s s t e n also die militaerischen Fuehrer nicht einfach dem Gesetz gehorchen? Wenn eine Gehorsamspflicht nicht besteht gegenueber dem Befehl, der ein buergerliches Verbrechen bezweckt, so liegt der Grund darin, dass der Befehl eine Tat fordert, die sich g e g e n die Staatsgewalt richtet. Kann aber ueberhaupt ein Verbrechen dann vorliegen, wenn der Befehl ein Handeln fordert, das n i c h t g e g e n die Staatsgewalt geht, sondern gerade v o n d i e s e g e f o r d e r t wird? Und wenn man selbst diese Frage bejaht: Welcher Staatsbuerger in der Welt kann d a n n die Verbrechensnatur seines Handelns erkennen?

Zu einer Schuldfeststellung genuegt es nicht, wenn die Anklage ausfuehrt, was die Angeklagten n i c h t haetten tun duerfen, sondern sie muesste zugleich auch darlegen, w a s sie haetten tun duerfen, sollen und muessen. Denn jedes gesetzliche V e r bot muss zu-

H2722 – 0082

gleich in sich auch ein G e bot enthalten. Wenn ich einmal unterstelle, dass trotz des Bestehens der Souveraenitaet der einzelnen Staaten auf Grund von Voelkerrecht und Moralgebot eine Rechtspflicht zum Handeln fue die Generale auch gegen das Gesetz des eigenen Staates bestand, so koennte eine solche Rechtspflicht doch nur dann bejaht werden, wenn das Handeln A u s s i c h t a u f E r f o l g bot! Denn schliesslich: sich haengen zu lassen, nur um sich seinen Pflichten zu entziehen, - sein Land zu verraten, ohne Aussicht die Dinge zu aendern, duerfte mit keiner Moral zu fordern sein Niemand ist letzten Endes verpflichtet, Maertyrer zu werden!

Welche Moeglichkeiten passiven oder aktiven Handelns gegen Befehl und Gesetz gab es ueberhaupt fuer die angklagten Generale? Wie waren die Erfolgsaussichten? Die e i n f a c h e A b l e h n u n g rechtswidriger Plaene oder Befehle, etwa durch Widerspruch, Warnung, Vortrag von Bedenken oder dergleichen war zwar moeglich blieb aber in der Praxis ohne jeden Erfolg. Zum Teil scheiterte diese Moeglichkeit einfach schon daran, dass die Generale von vielen zu beanstandenden Dingen keine Kenntnis erhielten. Im p o l i t i s c h - w e l t a n s c h a u l i c h e n K a m p f wurden die Methoden vor den Generalen so sorgfaeltig geheimgehalten, dass sie von den Massen-Exekutionen nicht einmal etwas erfuhren, geschweige denn, dass sie sie haetten verhindern koennen. Im m i l i t a e r i s c h e n Sektor der Kriegsfuehrung wurden die engsten Mitarbeiter Hitlers vielleicht zu dem "Wie" der militaerischen Ausfuehrung eines Entschlusses, nie zu dem Entschluss

H2722 - 0083

selbst gehoert. Die hier angeklagten militaerischen Fuehrer erfuhren meist erst etwas davon, wenn sie als Soldaten die fertigen Entschluesse militaerisch durchzufuehren hatten. Soweit moeglich, erhoben sie Gegenvorstellungen. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Freiherr von Fritsch, warnte vor der Rheinlandbesetzung, vor einer Politik, die zu einen Zweifrontenkrieg fuehren koennte, vor der Aufruestung, und -- wurde abgesetzt. Der Generalstabschef Beck erhob politische Warnungen und -- wurde entlassen. Generaloberst Adam sprach sich ebenfalls gegen die eingeschlagene Politik aus und -- wurde entlassen. Das OKH nahm gegen die Westoffensive und die Neutralitaetsverletzungen Stellung und -- wurde ausgeschaltet. Der Oberbefehlshaber des Heeres wurde gegen gelegentliche Uebergriffe in Polen vorstellig, die Folge war -- die Ausschaltung der militaerischen Dienststellen von der Verwaltung der besetzten Gebiete. Warnungen, Bedenken, sachliche Gegenvorstellungen fuehrten nie zum Erfolg, sondern meist nur dazu, dass Hitler erst recht bei seinen Ansichten beharrte und darauf bestand, dass sie in die Tat umgesetzt wurden. Blieben die Schritte der hoechsten Befehlshaber so schon ohne Erfolg, was haetten die sonst von der Anklage betroffenen, niedrigeren Befehlshaber auf diesem Gebiet erreichen koennen?

Ein demokratischer Politiker wird sagen, sie haetten z u r u e c k t r e t e n koennen. Das kann ein parlamentarischer Minister in einem demokratischen Land. Ein deutscher Offizier konnte das nicht! Ihn band der Fahneneid, der fuer den alten Offizier, mehr noch als fuer jeden anderen, hoechste Verpflichtung bedeutete. Der deut-

H2722 -0084

sche General konnte nur um die Genehmigung seines Rueck tritts bitten. Ob diese Bitte Erfolg hatte, lag nicht i seiner Hand. Hitler verbot ueberdies im Kriege jedes de artige Gesuch und stellte einen Ruecktritt fast der Fahnenflucht gleich.

Ein kollektives Ruecktrittsgesuch, praktisch schon undurchfuehrbar, waere Meuterei gewesen und haette nur willfaehrige Elemente an die Fuehrung gebracht, nie aber Hitler so beeindruckt, dass er seine Politik, seine Befehle oder seine Methoden geaendert haette. Die tatsaechlichen Versuche des Ruecktritts einiger Feldmarschaelle, insbesondere auch des Oberbefehlshaber des Heeres im November 1939, fuehrten zu einer glatte Ablehnung. Die spaetere Entlassung erfolgte durch Hitler auf Grund eigenen Entschlusses. Der Ruecktritt der Frontbefehlshaber waere trotzdem selbstverstaendliche Pflicht gewesen und haette mit allen Mitteln durchgesetzt werden muessen, wenn diese Fuehrer einmal vor Aufgaben gestellt worden wären, in denen nach ihrer Auffassung die E h r e d e s d e u t s c h e n V o l k e s auf dem Spiele gestarden haette. Aber gerade mit d i e s e n Aufgaben, zu denen ich die Massenausrottungen rechne und die Greueltaten in den Konzentrationslagern, wurden die Generale n i c h t befasst, gerade diese Dinge wurden vor ihnen sorgfaeltig geheimgehalten.

Waere nun o f f e n e r U n g e h o r s a m leichter moeglich und erfolgversprechender gewesen?
Der amerikanische Hauptanklaeger sagt dazu in seinem Bericht an den Praesidenten der USA:

"Wenn ein auf Grund seiner Dienstpflicht eingezogener Soldat in ein Hinrichtungskommando eingereiht wird,

H2722 -0085

so kann er fuer die Rechtsgueltigkeit des Urteils, das er vollstreckt, nicht verantwortlich gemacht werden. Aber dort, wo ein Mann infolge seines Rang oder der Dehnbarkeit der ihm erteilten Befehle nach eigenem Ermessen handeln kann, wird der Fall wahrscheinlich ganz anders liegen."

Diesen Standpunkt teilen die Generale nicht. Im Gegenteil, der Ungehorsam des einfachen Soldaten wird in seiner Wirkung leicht durch die Strafe aufgehoben, der Ungehorsam eines hohen militaerischen Fuehrers aber erschuettert das Gefuege der Wehrmacht, ja des Staates selbst, dem er angehoert.

Wenn etwas in der Welt unteilbar ist, dann ist es der militaerische Gehorsam!

Niemand hat Sinn und Charakter der soldatischen Gehorsamspflicht treffender geschildert als der englische Feldmarschall Lord Montgomery. Er fuehrt in seiner am 26. Juli 1946 in Portsmouth gehaltenen Ansprache aus:

"Als Diener in der Nation steht die Armee ueber der Politik, und das muss so bleiben. Ihre Ergebenheit gilt dem S t a a t , und es steht dem Soldaten nicht zu, seine Ergebenheit wegen seiner politische Ansicht zu aendern. Es muss klargestellt werden, da eine Armee nicht eine Ansammlung von Individuen ist sondern eine kaempfende Waffe, geformt durch Disziplin und kontrolliert durch die Fuehrer. Das Wesen der Demokratie ist Freiheit, das Wesen der Armee -- Disziplin! Es hat nichts zu sagen, wie intelligent der Soldat ist. - Die Armee wuerde die Nation im Stich lassen, wenn sie nicht gewohnt waere, Befehle

H2722 - 0086

augenblicklich zu gehorchen. Das schwierige Problem, strikten Gehorsam gegenueber den Befehlen zu erreichen, kann in einem demokratischen Zeitalter durch Einschaerfung von 3 Prinzipien erreicht werden:

1. Die Nation ist etwas, was der Muehe wert ist.
2. Die Armee ist die notwendige Waffe der Nation
3. Pflicht des Soldaten ist es, o h n e z u f r a g e n, allen Befehlen zu gehorchen, die die Armee, d. h. die Nation, ihm gibt!"

Und die deutschen Generale -- sie haetten nach Ansicht der Anklage nicht nur f r a g e n sollen, als sie dem Obersten Befehlshaber und der Nation gehorchten, sondern sie haetten sich o f f e n a u f l e h n e n sollen?

Wer diese Frage gerecht entscheiden will, muesste selbst einmal Armeefuehrer im Kriege, und zwar an der Front und unter besonders schweren Bedingungen gewesen sein. Denn es ist ein grosser Unterschied, ob jemand als Befehlshaber an einer schwer ringenden Front die Verantwortung fuer Leben und Sterben von hunderttausenden von Soldaten traegt, oder ob es sich um einen Offizier handelt, der keine Frontverantwortung oder nur die an einem ruhigen Frontabschnitt traegt. Wenn die militaerischen Fuehrer gleichwohl unentwegt fuer ihre soldatischen Auffassungen gekaempft und im Rahmen des Moeglichen nach ihnen gehandelt haben, so hat auch das keinen anderen Erfolg gehabt, als dass sie selbst gegen Kriegsende voellig ausgeschaltet waren. Ein kurzer Blick auf das Schicksal der militaerischen Fuehrer beweist das:

Von 17 Feldmarschaellen, die im Heer Dienst taten, wurden 10 im Laufe des Krieges ihrer Stellun-

H2722 - 0087

gen enth[illegible]en,
3 buessten ihr Leben ein im Zusammenhang mit den Vorgaengen des 20. Juli 1944,
2 fanden im Felde den Tod,
einer wurde gefangen genommen.
Nur ein einziger blieb bis zum Kriegsende ungemassregelt im Dienst.

Von 36 Generalobersten wurden
26 aus ihrem Posten entfernt, darunter 3, die im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 hingerichtet wurden, 2 die in Unehren verabschiedet wurden,
7 fielen im Felde und
nur 3 blieben ungemassregelt bis zum Kriegsende im Dienst.

Die Gemassregelten waren hochqualifizierte und an der Front bewaehrte Fuehrer.

Ich fasse zusammen:

1. Der militaerische Ungehorsam ist und bleibt eine Pflichtverletzung, im Kriege ein todeswuerdiges Verbrechen.
2. Eine P f l i c h t z u m U n g e h o r s a besteht fuer keinen Soldaten der Welt, solange es noch Staaten mit eigener Souveraenitaet gibt.
3. In der Diktatur Hitlers haette der offene Ungehorsam nur zur Vernichtung des Untergebenen, nie aber zur Aufhebung der gegebenen Befehle gefuehrt
4. Kein Stand hat seinen ueberkommenen, im Gegensatz zu den Methoden Hitlers stehenden Anschauungen solche Opfer in seinen hoechsten Spitzen gebracht wie der Kreis der hier angeklagten Offiziere.

H2722 - 0088

Bei der Unmoeglichkeit oder Wirkungslosigkeit jedes passiven Mittels waere nur der Weg der G e w a l t , des U m s t u r z e s und S t a a t s s t r e i c h e s geblieben. Wer immer einen solchen Weg erwog, musste sich darueber klar sein, dass er nur ueber die Beseitigung Hitlers und der fuehrenden Maenner der Partei gehen konnte, und zwar so, dass diese Maenner aus dem Leben ausgetilgt wurden. Also stand am Anfang jedes Staatsstreichs der unerbittliche Zwang der Beseitigung Hitlers und der fuehrenden Maenner der Partei. Fuer den Soldaten bedeutete das Mord und Eidbruch. Selbst wenn man verlangt, dass die Generale aus Gruenden einer hoeheren Weltmoral ihre persoenliche und soldatische Ehre haetten zum Opfer bringen muessen, woher haetten sie die Legimitation nehmen koennen, eine solche Tat g e g e n den Willen des Volkes zu tun, und wann waere diese Tat mit Aussicht auf Erfolg und zum Wohle des Volkes ausfuehrbar gewesen? Nach der Eingliederung des Protektorats stand Hitler auf der Hoehe seiner Erfolge und galt dem deutschen Volk als der groesste Deutsche. Wenn Churchill am 4. Oktober 1938 von ihm sagte:

> "Unsere Fuehrung muss wenigstens ein Stueck vom Geist jenes deutschen Gefreiten haben, der, als alles um ihn in Truemmer gefallen war, als Deutschland in alle Zukunft in Chaos versunken schien, nicht zoegerte, gegen die gewaltige Schlachtreihe der siegreichen Nationen zu ziehen,"

ist das nicht Beweis genug dafuer, dass ein Sturm des deutschen Volkes die Generale hinweggefegt haette, die sich an Hitler vergriffen haetten? Haetten die Generale Hitler beseitigen sollen zu einer Zeit, als eine fried-

H2722 – 0089

liche Loesung mit Polen durchaus noch moeglich war, als das deutsche Volk nicht voraussehen konnte, dass der Krieg tatsaechlich kommen und welche Folgen er haben Wuerde, -- so wie es heute vor aller Augen offen liegt

Dann kam der Krieg und mit ihm eine entscheidende weitere Bindung der militaerischen Fuehrer. Jeder Aufruhr im Kriege haette die Katastrophe fuer das Reich bedeutet. Solange die Siege dauerten, haette sowieso jede Chance fuer ein Gelingen des Umsturzes gefehlt. Als aber nach Stalingrad klar wurde, dass der Kampf nunmehr um die nackte Existenz des deutschen Volkes gefuehrt werden muesse, hatten die militaerischen Fuehrer erst recht kein moralisches Recht, Front und Heimat durch einen Staatsstreich zum Zusammenbruch zu bringen. Damals glaubten noch grosse Teile des deutschen Volkes an Hitler. Waeren die militaerischen Fuehrer nicht fuer alles verantwortlich gemacht worden, was heute als Folge der Kapitulation von dem deutschen Volk so schwer empfunden wird? Kann man in einem Krieg um Leben und Sterben des Volks Staatsstreich, Eidbruch und Mord wirklich als Rechtspflicht des Soldaten ansehen? Wie sagte Feldmarschall v. Rundstedt im Zeugenstand:

> "Geaendert haette sich fuer das deutsche Volk nichts. Aber mein Name waere als der des groessten Verraeters in die Geschichte eingegangen."

Wie sehr jeder derartige Versuch zum Scheitern verdammt war, beweist das Misslingen des Attentats vom 20. Juli 1944. Selbst die jahrelange Vorbereitung dieses Attentats, die Beteiligung von Maennern aus allen

H2722 - 0090

Kreisen, haben nicht zu einem Gelingen gefuehrt. Wie also haetten die 129 angeklagten Offiziere einen Staatsstreich mit Erfolg durchsetzen koennen? Gewiss, wenn sie die geschlossene Vereinigung waeren, die die Anklage so gern in ihnen sehen moechte, dann haette vielleicht auch ein gemeinsam geplanter gewaltsamer Umsturz in Erwaegung gezogen werden koennen. Aber da sie eben keine geschlossene Organisation darstellten, da sie nicht Politiker, sondern "nur" Soldaten waren, konnten sie von sich aus nichts tun, um eine Aenderung der Verhaeltnisse herbeizufuehren, sie konnten nur trotz ihrer Erkenntnis der militaerischen Lage b i s z u m L e t z t e n g e h o r c h e n !

Die deutschen militaerischen Fuehrer standen z w i s c h e n d e m R e c h t als Mensch und d e r P f l i c h t als Soldat.

Als buergerliche Menschen haetten sie fuer sich das R e c h t in Anspruch nehmen koennen, den Dienst einem Fuehrer und einem System zu versagen, das sich, je laenger der Krieg dauerte, desto mehr als schaedlich erwies. Sie haetten sich damit der persoenlichen Verantwortung entziehen koennen, sie haetten, - wie der Anklaeger sagt, - "ihre Haut gerettet". Vielleicht stuenden sie jetzt nicht vor diesem Gericht. Mit dieser Entscheidung haetten sie zugleich aber ihre Soldaten, die ihnen vertrauten und fuer die sie sich verantwortlich fuehlten, im Stich gelassen. Darum blieb ihnen als S o l d a t e n nur die P f l i c h t zum Kaempfen. Diese "Pflicht" haette in einem hoeheren Sinne auch sein koennen, das System zu stuerzen. Im Kriege haette das aber praktisch nichts anderes bedeutet, als die Nieder-

H2722 -0091

lage herbeizufuehren. Das konnte kein Soldat auf sich nehmen. Man fordert nicht Jahre hindurch von seinen Soldaten das Leben, um dann selbst die Waffen hinzuwerfen und als Verraeter seines Volkes in die Geschicht einzugehen.

So blieb den deutschen militaerischen Fuehrern nur die Pflicht, bis zum Letzten gegen den Feind zu kaempfen. Vor die tragische Entscheidung zwischen persoenlichem Recht und soldatischer Pflicht gestellt, entschieden si sich fuer die Pflicht und handelten damit im Sinne der Moral der Soldaten.

War das ein Verbrechen? War das nicht vielmehr tiefste Tragik? -
Welches Mittel blieb ihnen dann noch, um verbrecherisch Dinge von sich und ihren Soldaten fernzuhalten?

Es gab nur die eine einzige Moeglichkeit, die verbrecherischen Befehle zu umgehen, ihnen auszuweichen oder sie durch Zusatzbefehle so umzugestalten, dass das Ergebnis dem Rechtsempfinden und dem Anstandsgefuehl des Soldaten entsprach. Das haben sie bis zur Grenze des Moeglichen getan, um den m i l i t a e r i s c h e K r i e g , dessen Fuehrung allein ihnen oblag, nach den Geboten des Voelkerrechts und der Humanitaet zu fuehren. Wenn daneben der p o l i t i s c h - w e l t a n s c h a u l i c h e K r i e g mit Methoden gefuehrt worden ist, die heute die Verachtung der Welt ueber das deutsche Volk gebracht haben, dann haben die deutschen Generale in ihrer Gesamtheit an d i e s e m Teil des Krieges keinen Anteil gehabt.

H2722 - 0092

SCHLUSS Ich bin am Ende meiner Ausfuehrungen.

Ich glaube bewiesen zu haben,

1. dass die 129 militaerischen Fuehrer, die die Anklage treffen will, keinesfalls eine "Organisation" oder "Gruppe" und noch weniger eine Willenseinheit zur Durchfuehrung verbrecherischer Handlungen gewesen sind. - Diese Maenner sind keine Verbrechergilde! - ,

2. dass die von der Anklage vorgenommene Zusammenfassung dieser Offiziere unter dem erfundenen Sammelbegriff "Generalstab und OKW" in Wahrheit eine rein willkuerliche Zusammenstellung voneinander verschiedener Dienststellen-Inhaber aus ganz verschiedenen Zeiten und noch dazu grundverschiedenen Wehrmachtsteilen ist. Ohne jede innere Berechtigung und ohne jede rechtliche N wendigkeit gewaehlt, kann sie nur den Zweck haben, die von vielen Staaten zum Vorbild genommer Einrichtung des Generalstabs zu diffamieren. Welches Schlagwort fuer die Weltpresse: Der deutsche Generalstab eine Verbrecherorganisation!

Ich glaube ferner bewiesen zu haben,

dass die militaerischen Fuehrer im Staate Hitler nicht einmal die M o e g l i c h k e i t gehabt haben, an einem politischen Plan, einer politischen Verschwoerung mit dem Ziele des Angri kriegs mit..irken, geschweige denn, dass sie sich daran a k t i v b e t e i l i g t hab

H2722 – 0093

Sie haben stets gewarnt, immer wieder gewarnt und sind von der politischen Fuehrung selbst ueberrannt worden.

Ich glaube schliesslich bewiesen zu haben,

dass nach erfolgtem Kriegsausbruch die militaerischen Fuehrer gegen die das Kriegsrecht und Humanitaet missachtenden Methoden Hitlers passiven Widerstand geleistet haben. Sie haben dadurch praktisch Verbrechen gegen Kriegsrecht und Humanitaet im Rahmen des Moeglichen verhindert und das Christentum als Soldaten hochgehalten.

Wenn Einzelne unter den Betroffenen gefehlt haben, so werden sie sich zu verantworten wissen. Die G e s a m h e i t t r a e g t k e i n e S c h u l d an de begangenen Verbrechen. Im Gegenteil: Dieser Kreis war noch einer der Hort anstaendigen, humanen und christlichen Denkens und Handelns, hier wurden noch die Ideale wahrer Humanitaet und Christlichkeit gepflegt. Nur wer die ungeheuer schwierige Situation, in die jeder Einzelne dieser Maenner gestellt war, aus naechster Nache erlebt hat, kann ihrer Haltung gerecht werden. Sie mussten ihren Gewissenskampf auf sich allein gestellt durchfechten und konnten in Bedraengnis und Gewissensnot keinen Rueckhalt suchen bei den Abgeordneten eines Parlaments, den Schriftleitern einer freien Presse oder bei irgendwelchen anderen einflussreichen Maennern des oeffentlichen Lebens, - wie etwa die militaerischen Fuehrer auf der Gegenseite!

Diese Maenner gerade sind mit Spott und Hass verfolgt worden, sie wurden offen und mehr noch insgeheim als

H2722 - 0094

"reaktionaere Generale", als "verstaubte Ritter mit mittelalterlicher Ehrauffassung" hingestellt.
Nicht der "grosse Hitler", sondern s i e waren - nach der Parteipropaganda - fuer jeden militaerischen Fehlschlag verantwortlich, s i e waren die Verraeter und Saboteure, die an allen Unheil die Schuld trugen. Ohne sie haette Hitler seinen Krieg gewonnen!

Der abgrundtiefe Hass der Massenmoerder aus dem Kreis um Himmler verfolgt sie bis in diesen Saal und sucht sie durch Luegen und Entstellungen in das eigene Verderben mithineinzuziehen. Und der Anklaeger sieht nicht wie sehr er durch die These, Hitler sei durch Anstifter und Ratgeber getrieben und immer weiter getrieben worden, die Generale seien letzten Endes an a l l e n schuld, dazu beitraegt, dass der Nimbus um Hitler wieder erstehen koennte, dass Hitler eines Tages dastuende nicht als politischer Verbrecher und millionenfacher Moerder, sondern als der tragische Held, der durch die grauen Gestalten um ihn herum in den Abgrund gestuerzt worden sei.
Wuenscht der Anklaeger wirklich so das Urteil der Geschichte herauszufordern?

Die Geschichte hat ihre eigene Art zu urteilen. Die hier geforderte summarische Art der Aburteilung ist weltgeschichtlich so gut wie einzig dastehend. Es gibt eigentlich nur e i n e Parallele, und sie ist Warnung und Lehre zugleich. Am 16. Februar 1568 verdammte ein Beschluss des Heiligen Amtes alle Einwohner der Niederlande mit Ausnahme einiger weniger namentlich genannten Personen als Ketzer zum Tode! Der Herzog von Alba - seinem

H2722 - 0095

koeniglichen Herrn in blindem, fanatischem Gehorsam ergeben - wurde zum Vollstrecker dieses Massenverdikts bestellt. - Das Urteil der G e s c h i c h t e uber diese erste grosse Betaetigung des Gedankens der K o l l e k t i v s c h u l d ist bekannt.

Die G e s c h i c h t e wird ihr eigenes Urteil auch ueber die hier betroffenen militaerischen Fuehrer schreiben, und die deutschen Generale glauben, vor diesem Urteil bestehen zu koennen. H e u t e aber handelt es sich um das Urteil dieses Internationalen Militaergerichtshofs. Moege der Gerichtshof nicht ausser acht lassen, dass die Erkenntnis, die e r heute ueber das gesamte Geschehen - den aeusseren Ablauf und die Hintergruende dazu - hat, diese Maenner nicht gehabt haben, als sie die Entscheidungen trafen, fuer die sie heute verantwortlich gemacht werden sollen.

Diese Maenner bangen nicht um ihr Leben, - denn der Tod ist ihnen in jeglicher Gestalt vertraut, - sondern um die G e r e c h t i g k e i t ! Moege ihnen hier in Nuernberg ein Urteil werden, das, wie ich eingangs schon erwaehnte, unberuehrt von den Leidenschaften des Alltags weitab von blinder Rachsucht und kleinlichem Vergeltungstrieb rein und unverfaelscht aus dem Blickpunkt der Ewigkeit und im Hinblick auf eine bessere Zukunft der Voelker nichts anderes ist als

g e r e c h t !

General Staff - Closing Speech
Dr. Laternser

H-2722

(German)

Closing Speech - General Staff

H2722 – 0096